

Achtung

**Seitenzahl bei
folgendem Dokument
unvollständig**

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
3. Wahlperiode

Drucksache **3/279**
31.03.99

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vierter Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Statistisches	
Die Sprechtag des Bürgerbeauftragten vor Ort, mündliche und schriftliche Eingaben 1998	4
Innenpolitik	
Widerspruchsentscheidungen nicht durch die Ausgangsbehörde	7
Problem der doppelten Anliegerbeiträge bei Eckgrundstücken	9
Immer noch keine verursachergerechten Gebühren im Bereich der Abfallwirtschaft	11
Immer weniger Müll kostet immer mehr Geld - Müllgebühren in Schwerin oder wo stecken die Millionen?	11
Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern	13
Aussiedler in Mecklenburg-Vorpommern	18
Aufruf des Bürgerbeauftragten zum Bündnis für Demokratie und gegen Rechtsextremismus	21
Wirtschaftspolitik	
Förderung erneuerbarer Energien - Vorbeginnsklausel sollte entfallen	21
Landwirtschaftspolitik	
Uraltforderungen Jahre nach der Wende "wiedergefunden"	22
Baupolitik und Landesentwicklung	
Gestaltungsgebot = Bauverbot?	24
Windkraftanlagen und Bürgerbeteiligung	27
Wohnungsbauförderung - Umfragen bei Landräten und Oberbürgermeistern	31
Umweltpolitik	
Zu hohe Wasser- und Abwassergebühren immer noch ein Thema	38
Sozialpolitik	
Landesbehindertenbeirat braucht gesetzliche Grundlage	39
Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung	40
Gemeinschaftsaktion mit der AOK Mecklenburg-Vorpommern	41
Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung	42
Aktion zu Artikel 3 Grundgesetz	42
Parkerleichterungen für Schwerbehinderte	43
Gehörlosengeld	44
Soziale Sicherung - Theorie und Realität	45
Anlage	47

Vorwort

Die Petitionen der Bürger sind ein Spiegel ihrer Probleme. Die Mehrheit der Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung wie auch der Politiker im Land ist um das Wohl der Bürger bemüht. Darum bin ich sicher, daß auch mein vierter Jahresbericht das nötige Interesse erhalten wird. Aus gegebenem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß ich diesen Bericht nicht nur dem Landtag vorlege, sondern auch an die Landesregierung adressiere. In § 7 Art. 6 des PetBüG M-V heißt es:

“Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern öffentlicher Verwaltung Empfehlungen zu erteilen ... Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.”

Der Statistischen Auswertung zufolge war der Bürgerbeauftragte zu 46 % auch Bürgeranwalt gegenüber den Verwaltungen der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte. Diese Tatsache schlägt sich naturgemäß auch im Bericht nieder, so daß er nicht nur Anregungen für die Landesebene, sondern ausdrücklich auch für die kommunale Ebene enthält.

Der Bericht behandelt (z. B. in der Frage der Wohnungsbauförderung) die Zusammenarbeit von Land und kommunaler Ebene. Vielen einzelnen Petitionen, die sich in der Statistik verbergen, aber dem einzelnen Petenten am Herzen lagen, kann der Bericht keine öffentliche Aufmerksamkeit verschaffen. Wichtig ist aber, daß ich mit meinem Team in vielen Fällen dadurch helfen konnte, daß ich auch in der Verwaltung bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Verständnis und Bereitschaft stieß. Ich möchte allen, die sich direkt oder indirekt hilfreich an meinem Bürgeramt beteiligt haben, herzlich danken.

Frieder Jelen

Bürgerbeauftragter

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Statistisches

Sprechtage des Bürgerbeauftragten vor Ort, mündliche und schriftliche Eingaben 1998

Auch im Jahre 1998 hat die Mehrzahl der Ratsuchenden (60 %) die Möglichkeit genutzt, dem Bürgerbeauftragten Probleme mit der öffentlichen Verwaltung und Vorschläge in einem persönlichen Gespräch vorzutragen.

Das Angebot von Außensprechtagen in den Landkreisen, kreisfreien Städten, ehemaligen Kreisstädten oder auf der Insel Hiddensee wurde in der Regel reichlich genutzt.

1998 wurden folgende Außensprechtage durchgeführt:

Lfd Nr.	Ort des Sprechtages	Datum des Sprechtages	Anzahl der Petenten
1.	Landkreis Uecker-Randow (Ueckermünde)	26.01.1998	3
2.	Landkreis Ludwigslust (Ludwigslust)	18.02.1998	10
3.	Landkreis Ostvorpommern (Anklam)	25.02.1998	22
4.	Landkreis Demmin (Demmin)	26.02.1998	19
5.	Landkreis Parchim (Parchim)	11.03.1998	18
6.	Hansestadt Rostock	12.03.1998	23
7.	Hansestadt Wismar	25.03.1998	15
8.	Landkreis Güstrow (Teterow)	26.03.1998	15
9.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	15.04.1998	14
10.	Hansestadt Greifswald	22.04.1998	16
11.	Landkreis Nordvorpommern (Grimmen)	23.04.1998	11
12.	Landkreis Rügen (Hiddensee)	07.05.1998	10
13.	Landkreis Rügen (Bergen)	27.05.1998	21
14.	Hansestadt Stralsund	28.05.1998	5
15.	Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustrelitz)	10.06.1998	20
16.	Landkreis Müritz (Waren)	11.06.1998	16
17.	Landkreis Uecker-Randow (Pasewalk)	24.06.1998	11
18.	Stadt Neubrandenburg	25.06.1998	17
19.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	08.07.1998	27
20.	Landkreis Ostvorpommern (Anklam)	09.09.1998	4
21.	Landkreis Demmin (Demmin)	10.09.1998	8
22.	Hansestadt Rostock	16.09.1998	18
23.	Landkreis Ludwigslust	17.09.1998	7
24.	Hansestadt Wismar	23.09.1998	16
25.	Landkreis Parchim (Parchim)	24.09.1998	7
26.	Hansestadt Greifswald	14.10.1998	11
27.	Landkreis Nordvorpommern (Ribnitz-Damgarten)	15.10.1998	23
28.	Landkreis Nordvorpommern (Ribnitz-Damgarten)	23.10.1998	5

Lfd Nr.	Ort des Sprechtages	Datum des Sprechtages	Anzahl der Petenten
29.	Landkreis Rügen (Bergen)	28.10.1998	18
30.	Hansestadt Stralsund	29.10.1998	21
31.	Landkreis Uecker-Randow (Pasewalk)	11.11.1998	10
32.	Stadt Neubrandenburg	12.11.1998	21
33.	Landkreis Güstrow (Güstrow)	18.11.1998	22
34.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	19.11.1998	22
35.	Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustrelitz)	02.12.1998	18
36.	Landkreis Müritz (Waren)	03.12.1998	15
37.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	10.12.1998	22

An den 49 Sprechtagen am Dienstort in Schwerin haben 248 Petenten den Bürgerbeauftragten in Anspruch genommen.

Damit hat der Bürgerbeauftragte im Jahre 1998 an 86 Sprechtagen mit 809 Petenten ein persönliches Gespräch geführt und dabei ihre Petitionen entgegengenommen. (1997 hielt der Bürgerbeauftragte 79 Sprechtage mit 784 Petenten ab, 1996 waren es 68 Sprechtage mit 681 Petenten und im Jahre 1995 62 Sprechtage mit 756 Petenten.)

1998 wandten sich in schriftlicher Form 540 Bürger an den Bürgerbeauftragten.

Insgesamt wurden im Jahre 1998 beim Bürgerbeauftragten 1349 mündliche und schriftliche Eingaben registriert und bearbeitet. Eine zunehmende Tendenz weist die Zahl der Bürger auf, die sich wegen einer raschen Klärung oder Auskunft zu ihrem Anliegen telefonisch an den Bürgerbeauftragten wenden. Das geschah im Berichtszeitraum in rund 1.600 Fällen.

Die dem Bürgerbeauftragten mündlich vorgetragenen 809 Petitionen machen rund 60 % aller Petitionen aus. Das ist Ausdruck dafür, daß die Petenten ihre Anliegen persönlich mit dem Bürgerbeauftragten erörtern möchten. Grund ist wohl, daß es mancher Bürgerin und manchem Bürger die oft mühevoll schriftliche Darstellung des Anliegens erspart.

Wiederum wird deutlich, daß das Angebot der mündlichen Vorsprache es vielen Bürgern überhaupt erst ermöglicht, ihre Anliegen zu Gehör zu bringen.

Von den 1998 registrierten und bearbeiteten Petitionen wurden

653	von	Männern
442	von	Frauen
98	von	Eheleuten
85	von	Gruppen/Bürgerinitiativen und
71	von	Verbänden

an den Bürgerbeauftragten des Landes gerichtet.

Die persönlichen Gespräche des Bürgerbeauftragten mit dem jeweiligen Landrat bzw. Oberbürgermeister während eines Sprechtages haben gelegentlich dazu beigetragen, daß Petitionen einer schnelleren Klärung zugeführt werden konnten. Den Landräten, den Oberbürgermeistern sowie ihren Mitarbeitern sage ich an dieser Stelle wieder Dank für die stets umfassende Hilfe und Unterstützung zur erfolgreichen Durchführung der Außensprech-tage des Bürgerbeauftragten in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten.

Dank sage ich ebenfalls der Lokalpresse für die gleichbleibend gute Unterstützung und Mithilfe bei der Vorbereitung der Außensprechtage und die informative Berichterstattung über durchgeführte Sprechtage.

Petitionen 1997 und 1998, gegliedert nach Sachgebieten

		1997	1998
1.	Bodenreform/Rückführung/Grundstücksangelegenheiten	224	154
2.	Rehabilitierung, Vertriebene, Kriegsopfer, Justiz, Rechtspflege, Personenstandswesen	56	127
3.	Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Pflegeversicherung	149	189
4.	Baurecht/Raumordnung/Landesplanung/Baufördermittel	264	231
5.	Gebühren und Abgaben	164	130
6.	Wirtschaft, Kultus, Wohnung, Post, Telekom	236	96
7.	Belange der Behinderten	202	155
8.	Belange der Ausländer und Aussiedler	69	81
9.	Naturschutz, Landschaftspflege, Umwelt	104	43
10.	Verschiedenes, Existenzgründung, Arbeitsmarkt, Arbeits-/Beamtenrecht	108	143
	Gesamt:	1576	1349

Petitionen, gegliedert nach den Ebenen der öffentlichen Verwaltung:

	1997	1998
Kommunen	27,0 %	18,4 %
Landkreise/Kreisfreie Städte	23,7 %	27,5 %
Land Mecklenburg-Vorpommern	32,7 %	33,1 %
Bund	9,6 %	12,8 %
Arbeitsämter, Bahn, Post, Telekom, Treuhand-Nachfolgesellschaft u. a.	6,9 %	8,2 %

Innenpolitik

Widerspruchsentscheidungen nicht durch die Ausgangsbehörde

Für das Gebiet des Verwaltungsrechtes gilt - mit wenigen Ausnahmen - der allgemeine Grundsatz, daß die Rechtmäßigkeit des Bescheides einer Behörde in einem "Vorverfahren", gemeinhin als Widerspruchsverfahren bezeichnet, überprüft wird. Nur wenn ein Widerspruchsverfahren stattgefunden hat, so sieht es § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung vor, kann - von den Ausnahmefällen abgesehen - der Weg zum Verwaltungsgericht beschritten werden.

Der Zweck des Widerspruchsverfahrens besteht u. a. auch in der Entlastung der Verwaltungsgerichte. Angesichts der durchschnittlichen Dauer der Verfahren ist die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht für den Bürger häufig nur ein stumpfes Schwert, da es oft Jahre braucht, ehe ein Urteil gesprochen wird. Wenn es daher Möglichkeiten gibt, die Anzahl der Prozesse vor den Verwaltungsgerichten zu verringern, sollten also die Widerspruchsverfahren zu einem effektiven Instrumentarium ausgestaltet werden, um schneller zu einer von allen Seiten akzeptierten Entscheidung zu gelangen.

Mit dem Widerspruchsverfahren können Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der Verwaltung noch einmal überprüft werden, ohne daß bereits eine Befassung der Gerichte mit der Angelegenheit notwendig ist. In diesem "Vorverfahren" können bei einer erneuten Überprüfung weitere Sachverhaltsermittlungen angestellt, zusätzliche rechtliche Erwägungen vorgenommen und Einwendungen des Widerspruchsführers berücksichtigt werden.

Gerade im Bereich von Ermessensentscheidungen bietet das "Vorverfahren" die Möglichkeit, eine nochmalige Prüfung vorzunehmen, ob eine für den Bürger günstigere Lösung, die sich ebenfalls innerhalb des vom Gesetzgeber gewährten Spielraumes befindet, erreicht werden kann.

Das Widerspruchsverfahren erfüllt seinen Zweck jedoch nur dann, wenn die Entscheidung über den Widerspruch nicht nur als bloße Förmlichkeit auf dem Wege zum Verwaltungsgericht angesehen wird, sondern eigenständiges Gewicht gewinnt.

Ein besonderes Augenmerk ist daher darauf zu richten, bei dem Betroffenen die notwendige Akzeptanz der Widerspruchsentscheidung herbeizuführen. Oberstes Ziel bei der Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten von Bürgern einerseits und Verwaltungsbehörden andererseits sollte es stets sein, Rechtsfrieden zu schaffen. Das heißt, es gilt eine im Rahmen des geltenden Rechtes liegende Lösung zu finden, die auch für den Betroffenen, der mit seinem Begehren nicht oder nicht vollständig durchdringt, verständlich nachvollziehbar und akzeptabel ist.

Dieses Ziel läßt sich jedoch häufig nur schwer erreichen, wenn sowohl der Ausgangsbescheid wie auch die Widerspruchsentscheidung von derselben Behörde - und aus Sicht des Betroffenen - auch durch dieselben Personen erlassen werden. Allein das äußere Merkmal, das "jemand anderes" die erste Entscheidung noch einmal überprüft, führt bereits in vielen Fällen dazu, daß der Betroffene die Widerspruchsentscheidung auch als rechtmäßig und sachgemäß annimmt.

Aus objektiver Sicht kommt die banale Feststellung hinzu, daß die Überprüfung einer Entscheidung durch Andere wegen einer anderen Sicht der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse oft auch eine andere Entscheidung ermöglicht.

Aus gutem Grund sieht daher die Verwaltungsgerichtsordnung in § 73 als Grundregel bei einer Ablehnung des Widerspruches vor, daß der Widerspruchsbescheid durch die nächsthöhere Behörde erlassen wird. Wenn jedoch die nächsthöhere Behörde bereits eine oberste Landesbehörde ist, hat nach dieser Vorschrift zunächst die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch über den Widerspruch zu entscheiden. Diese Konsequenz würde jedoch dazu führen, daß in Bundesländern mit zweistufigem Verwaltungsaufbau eine Übertragung der Widerspruchsentscheidung auf eine höhere Behörde gar nicht möglich wäre, da es stets nur die Ausgangsbehörde und das übergeordnete Ministerium als oberste Landesbehörde gibt. Um auch hier die Möglichkeit einzuräumen, über den Widerspruch in einer höheren Behörde entscheiden zu lassen, sieht § 185 der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich vor, daß in Ländern ohne Mittelinstanz abweichend von der Grundregel durch Landesgesetz bestimmt werden kann, daß Widerspruchsbehörde die oberste Landesbehörde ist.

Auch wenn ein Bescheid durch eine kommunale Behörde in einer Selbstverwaltungsangelegenheit ergeht, läßt es die Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich zu, daß durch Landesgesetz eine Bestimmung getroffen wird, nach der nicht die Selbstverwaltungsbehörde, sondern eine andere über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß keine zwingende gesetzliche Notwendigkeit besteht, in unserem Bundesland stets die den Ausgangsbescheid erlassende Behörde auch mit der Entscheidung über den Widerspruch zu betrauen.

Mit Artikel 34 des Funktionalreformgesetzes vom 5. Mai 1994 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern bereits für einen Teil der Landesverwaltung eine entsprechende Regelung getroffen. Wenn ein Staatliches Amt für Umwelt und Natur oder ein Landrat oder ein Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt im Bereich der Fachaufsicht des Umweltministeriums einen Verwaltungsakt erlassen hat und dem Widerspruch nicht abhilft, so entscheidet nach dieser Vorschrift über den Widerspruch der Umweltminister.

Auch in den anderen Bundesländern ist ein Instrumentarium entwickelt worden, um auch und gerade bei einem zweistufigen Aufbau der Landesverwaltung eine Widerspruchsentscheidung durch eine andere Behörde zu ermöglichen. Zugleich wurde von der Ermächtigung durch § 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht, nach der statt einer Behörde allein besondere Ausschüsse, in die - ähnlich einem Schöffen - auch Bürger berufen werden können, über die Widersprüche entscheiden.

Bei einem Blick auf die Regelungen der anderen Bundesländer sind allerdings grundsätzliche Unterschiede, die sich aus der Natur der Länder (Flächenstaaten - Stadtstaaten) wie auch dem Aufbau der Landesverwaltung und spezieller gesetzlicher Traditionen ergeben, zu berücksichtigen.

Hieraus folgend ergibt sich bundesweit kein einheitliches Bild der landesgesetzlichen Regelungen und schon gar kein "Idealmodell", welches ohne weiteres auf unser Bundesland zu übertragen wäre.

Für den Bereich der Landesverwaltung sollte allerdings die Regelung des Art. 34 des Funktionalreformgesetzes auf alle Bereiche, in denen eine mittlere Behördeninstanz fehlt, ausgedehnt werden. Mit solch einer konsequenten Fortsetzung des vom Landesgesetzgeber bereits eingeschlagenen Weges könnte eine landeseinheitliche Regelung, die den oben genannten Kriterien gerecht wird, geschaffen werden. Es sollten daher in allen Fachministerien besondere Widerspruchsstellen geschaffen werden, die über Widersprüche gegen Bescheide, die eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde oder ein Landrat oder Oberbürgermeister in Angelegenheiten der Auftragsverwaltung erlassen hat, entscheiden.

Soweit eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde einen Bescheid aus dem Bereich des übertragenen Wirkungskreises erlassen hat, sollte der Widerspruchsbescheid durch den für die Rechtsaufsicht über die Kommune oder Amtsverwaltung zuständigen Landkreis erlassen werden.

Für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung mag es zunächst einfach erscheinen, ebenfalls den als Rechtsaufsichtsbehörde fungierenden Landkreis auch als Widerspruchsbehörde vorzusehen. Hier muß aber berücksichtigt werden, daß mit solch einer Regelung ein einschneidender Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit verbunden ist. Daher sollte auch für diesen Bereich einer Lösung der Vorzug gegeben werden, nach der, wie etwa in Thüringen, im Falle eines Widerspruches die Zweckmäßigkeitsprüfung der getroffenen Entscheidung durch die Ausgangsbehörde, also die Gemeinde, vorgenommen wird, während die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, in Mecklenburg-Vorpommern also der Landkreis, die Rechtmäßigkeitsprüfung durchzuführen hätte.

Mit derartigen Regelungen würde den Zwecken des Widerspruchsverfahrens, der Entlastung der Verwaltungsgerichte und der Befriedigungsfunktion weitestgehend entsprochen, ohne daß große zusätzliche und kostenauslösende Verwaltungsstrukturen geschaffen werden müßten.

Problem der doppelten Anliegerbeiträge bei Eckgrundstücken

Ein Petent wehrt sich gegen mehrfache Heranziehung zu Erschließungsanträgen. Er macht geltend, daß die Gewerbestraße hinter seinem Grundstück keine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 Baugesetzbuch darstellt. Es sollten zunächst nur die Gewerbetreibenden für die Straßenbaubeiträge herangezogen werden. Dann allerdings, obwohl zwischen der besagten Gewerbestraße und dem Grundstück des Petenten Gemeindeland in einer Breite von 2 - 3 m liegt, wurde auch er zu einer Beitragszahlung in Höhe von knapp 23.000 DM herangezogen. Dies bedeutet für den Petenten eine doppelte Belastung, da er 1999 auch zu Straßenbaubeiträgen als Anlieger seiner eigentlichen Wohnstraße herangezogen werden wird.

Gegenüber dem damaligen Innenminister führte der Bürgerbeauftragte weitere Argumente an. Seiner Meinung nach ist auch eine Erhebung von (ermäßigten) Beiträgen in Höhe von 2/3 nicht akzeptabel, wenn die mehrfache Erschließung nur zu einem Vorteil im beitragsrechtlichen Sinne führt, im praktischen Leben die zweite Straße aber nur mehr Lärm, Schmutz und Gefährdung bedeutet. In diesem Falle würde das Beitragsrecht Wohngrundstücke so behandeln, als wären es Tankstellengrundstücke, für die jede weitere Straßenanbindung einen Vorteil bedeutet.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sollten die Straßenbaukosten nicht auf die herkömmliche Art und Weise auf die Anlieger umgelegt werden. Nach dem jetzigen Verfahren besteht die Gefahr, daß gemeindliche Planungen vorgenommen werden, weil die Gemeindevertreter ein Vorhaben gutheißen, und meinen, die Bürgerbelastung sei vertretbar. Wenn die Gemeindevertreter bei einer anderen Art der Kostenverteilung als Bürger selbst anteilige Kosten tragen müßten, würde wohl oft sparsamer geplant werden. Auch hinsichtlich des Ausbaustandards oder bei der Entscheidung, ob ein Straßenausbau überhaupt erforderlich ist, wären manchmal nach Ansicht des Bürgerbeauftragten andere Lösungen denkbar. Es erscheint lebensfremd, wenn der bundesdeutsche Gesetzgeber davon ausgeht, daß ein Grundstück einen um so größeren Vorteil hat, desto mehr Straßen es berührt. Durch den Inhalt dieser Petition entstand die Frage, ob es durch Mustersatzungen des Landes oder sonstiges Landesrecht möglich ist, Abhilfe zu schaffen.

Nach einer unbefriedigenden Antwort aus dem Innenministerium des Landes, wandte sich der Bürgerbeauftragte in dieser Angelegenheit erneut an den Innenminister.

Der Innenminister meint, daß sich im Unterschied zu allgemeinen Steuermitteln den Gebühren und Beiträgen regelmäßig eine konkrete öffentliche Leistung zuordnen ließe. Dies habe zur Folge, daß sich die Gemeindevertreter gerade hier einer erhöhten Aufmerksamkeit der Bürger ausgesetzt sehen, die in einer verstärkten Widerspruchs- und Klagebereitschaft zum Ausdruck kommt.

Zur Unterstützung des konstruktiven Dialogs zwischen Bürgern und Verwaltung habe ja gerade das Land Mecklenburg-Vorpommern mit § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz eine Sollvorschrift erlassen, daß die Bürger über die Beitragsforderungen informiert werden. Außerdem stellen nach Ansicht des Innenministers das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Verpflichtung zur Ausschreibung von Leistungen, die Gegenstand von Beitragsforderungen sind, wirksame Instrumente zur Kostenbegrenzung dar. Des weiteren hätten sich die Kostenverteilungsregelungen im Sinne des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes bisher bewährt.

Bei der vom Bürgerbeauftragten angestrebten Entlastung für mehrfach erschlossene Grundstücke bleibt für den Innenminister die Frage offen, wer diesen teilweisen Beitragsausfall tragen soll. Hier kämen nur die Kommunen in Betracht, entsprechende Satzungsregelungen wären zwar zulässig, die finanziellen Auswirkungen jedoch für viele Kommunalhaushalte nicht leistbar.

Ebenso wäre es für den Innenminister vor dem Hintergrund der bereits erreichten Verschuldung nicht vertretbar, das Land Mecklenburg-Vorpommern an den Kosten zu beteiligen.

Der Bürgerbeauftragte kann hierauf nur feststellen, daß offenbar der Wille fehlt, Bürgern, die in solch unerträglich rechtliche Sackgassen geraten sind, beizustehen und Lösungen zu finden. Es ist nicht einzusehen, daß es bei den fraglichen rechtlichen Vorgaben bleiben muß.

Obwohl dem Bürgerbeauftragten bekannt ist, daß keine Pflicht besteht, eine Vergünstigungsregelung in die jeweiligen Beitragssatzungen aufzunehmen, sollten möglichst alle Kommunen hiervon Gebrauch machen. Außerdem empfiehlt der Bürgerbeauftragte allen Kommunen im Lande Mecklenburg-Vorpommern, bei zukünftigen Planungen von straßenbaulichen Maßnahmen darauf zu achten, möglichst kostengünstige Ausbauarten zu wählen.

Immer noch keine verursachergerechten Gebühren im Bereich der Abfallwirtschaft

Im Berichtszeitraum planten einige Landkreise und kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern sehr zum Unverständnis ihrer Bürgerinnen und Bürger mehr oder weniger kräftige Gebührenerhöhungen im Bereich der Abfallwirtschaft. Als Gründe für diese Erhöhungen wurde z. B. aufgeführt, daß die Gebühren den Kostensteigerungen der Entsorgungsunternehmen angepaßt werden müssen, die Mehrwertsteuererhöhung auf 16 % erhöht wurde, von einer Erhöhung der Abfalldichte in den Mülltonnen ausgegangen wird oder aber die Umschlaggebühr sich ändert.

Der Tenor der Petitionen zu diesem Thema ist oftmals gleichlautend. Immer wieder haben die Petenten den Eindruck, sie bezahlen im Rahmen der Müllgebühren auch "Lufttransporte". Die Restmüllbehälter seien bei einem 14tägigem Entleerungsrhythmus zu groß dimensioniert. Es ist einfach paradox, wenn der ökologisch und ökonomisch bewußt handelnde Bürger sich bemüht, Müll zu vermeiden und von Wertstoffen zu trennen, aber mehr Gebühren zahlen soll als Müll anfällt und entsorgt wird, wenn nur "zur Hälfte" gefüllte Restmülltonnen zur Entsorgung transportiert werden, jedoch der Preis voller Tonnen bezahlt werden muß. Auf diese Weise wachsen die Überdeckungen in manchen kommunalen Gebührenhaushalten kontinuierlich an, ohne daß der im Kommunalabgabengesetz vorgeschriebene Ausgleich der Überdeckung stattgefunden hat oder stattfindet und der Bürger einen Erfolg für sein ökologisches und ökonomisches Handeln sieht.

Der Bürgerbeauftragte sieht hier sowohl bei den Kommunen des Landes, als auch bei der Landesregierung weiterhin dringenden Handlungsbedarf. Die Lösung liegt in Entsorgungssystemen, die ehrliche verursachergerechte Preise ermöglichen.

Immer weniger Müll kostet immer mehr Geld - Müllgebühren in Schwerin oder wo stecken die Millionen?

Die Anlage 1.1. zur Abfallgebührenkalkulation 1998 der Stadt Schwerin (siehe Anlage zu diesem Bericht) provoziert allein schon wichtige Fragen. Dazu kommen interessante Beobachtungen und Berechnungen eines sachkundigen Bürgers, der sich an die Stadt selbst, an das Innenministerium und an den Landesrechnungshof gewandt hat. Bloß plausible Antworten blieben bislang aus. Es geht ja nur um die Peanuts von ca. 40 Millionen, so der Verdacht. Ganz genaues weiß man nicht, das ist vor allen der Tatsache geschuldet, daß das Kommunale Finanzsystem (Kofi) nicht funktionierte. Bis 1997 wurden Müllkosten und Erlöse nur geschätzt. Trotzdem gibt es Ergebnisse auch hinter dem Komma.

In einer Antwort auf eine Anfrage der PDS-Fraktion an die Stadtvertretung errechnet die Untere Abfallbehörde 2.029.806,42 DM an Überschuß für 1993, bei der Zusammenfassung sind es eine Seite weiter 1.300.000 DM. Von 1993 bis 1996 gibt es hier einen kumulierten Überschuß von 10.327.386,85 DM. In der o. g. Anlage 1.1 sind es 10,9 Millionen DM für den gleichen Zeitraum. Der Landesrechnungshof errechnet allein für 1995 einen Überschuß von 8,8 Millionen DM. Die Untere Abfallbehörde errechnet für das gleiche Jahr 5.840.870,98 DM. (Schreiben des Leiters des Umweltamtes vom 20. Juli 1997 an die Stadtvertreter). Das sind rund 3 Millionen DM Differenz! Wegen Ungereimtheiten wurde die Darstellung der Ergebnisse auch mehrfach von den Ausschüssen des Stadtparlaments zurückgewiesen. Aber durchgreifende Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Das Müllaufkommen der Stadt Schwerin hat sich von 1993 bis 1998 halbiert, so die Zahlen:

1993	76.000 t	
1996	46.000 t	
1998	38.000 t	(geschätzt, wahrscheinlich waren es nur 32.000 t).

Nun könnte man überschlägig rechnen, daß weniger Müll weniger Gebühren ergibt und daher weniger Erlöse. Das ist aber nicht so, denn weniger Müllaufkommen bedeutet auch weniger Kosten, die sind aber gestiegen. Der Tiefpunkt der Kosten war 1995: 13,4 Millionen DM, 1998 werden aber 23,4 Millionen DM Kosten errechnet. Das ist für den mißtrauischen Bürger auch klar: weniger Müll kann nicht mehr Beseitigungs- und Ablagerungskosten verursachen. Anders aber in Schwerin, weil ja bis 1996 ein kumulierter Überschuß von 10,9 Millionen DM errechnet wurde. Der aber muß weg. So braucht man also höhere Kosten. Und so errechnet die Stadt 1997 folgerichtig ein Defizit von 4 Millionen DM und 1998 von 6,6 Millionen DM. Dazu kommt, daß die Stadt gemäß den Verträgen eine Steigerung der Transport- und Ablagerungskosten aufweisen kann:

	1995	pro Gewichtstonne	23,91 DM (Glasewitz)
	1996	pro Gewichtstonne	97,00 DM (Glasewitz)
	1997	pro Gewichtstonne	179,50 DM (Ihlenberg)
ab	1.12.1997	pro Gewichtstonne	150,00 DM (Ihlenberg).

Doch dem Mieter wurden trotzdem seit dem 1.4.1995 235,00 DM pro Gewichtstonne berechnet. Und dies bis heute!

In diese Preise sind laut Abfallfibel der Stadt von 1996 alle Müllkosten eingerechnet.

Der o. g. sachverständige Bürger, der den Behörden bekannt ist und dessen Berechnungen aufgrund der offiziellen Zahlen von 1993 an bisher nicht widerlegt sind, kommt zu dem Ergebnis, daß die Stadt allein

1993	12 Millionen DM
1997	2,5 Millionen DM und
1998	2,5 Millionen DM

an Überschüssen und 1998 46 Millionen DM kumulativen Überschuß gehabt haben muß. Dazu paßt, daß Millionen an Mehrkosten errechnet wurden, die nicht nachgewiesen werden können.

Demnach mutet das errechnete Defizit von 6,6 Millionen DM 1998 mehr als zweifelhaft an. Dazu kommen die schon genannten überhöhten Gebühren pro Gewichtstonne.

Nicht noch einmal erwähnt werden hier die Beanstandungen, die in den letzten beiden Jahresberichten ihren Niederschlag gefunden hatten.

Das Fazit ist, daß offenbar aufgrund von "Rechenkünsten" Gebührenmillionen verschwunden sind oder die Stadt will sich gesund rechnen. Der Handlungsbedarf für das Innenministerium wie für den Landesrechnungshof ist jedenfalls unabweisbar.

Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben des Innenministeriums M-V lebten Ende des Jahres 1998 **21.340** ausländische Bürger in unserem Land, davon waren 6.846 Asylbewerber, 1.910 jüdische Emigranten und 119 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina. Die nachfolgende Aufstellung gibt Auskunft über die Anzahl und die Hauptherkunftsländer der in unserem Bundesland lebenden Asylbewerber.

Herkunftsländer	Anzahl der Asylbewerber
Jugoslawien (Rest)	1.125
Armenien	1.016
Türkei	1.009
Togo	441
Irak	402
Bosnien-Herzegowina	188
Algerien	151
Vietnam	130
Sri Lanka	99
ungeklärt	96
Nigeria	95
Ägypten	48

Im Berichtszeitraum sind beim Bürgerbeauftragten 77 Petitionen eingegangen, die Belange von Ausländern und Aussiedlern betreffen. Dabei wurden 65 Petitionen von ausländischen Mitbürgern und 12 Petitionen von Aussiedlern bzw. Deutschen vorgetragen, die um eine Lösung von Problemen bemüht waren, die diesen Personenkreis betreffen.

Dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden

Die Unterbringungssituation von Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern wurde auch 1998 immer wieder in Gesprächen mit dem Bürgerbeauftragten thematisiert und war auch Gegenstand einzelner Petitionen. Im letzten Jahresbericht konnte positiv vermerkt werden, daß nach dem Erlaß des Innenministers zur dezentralen Unterbringung eine Reihe von Ausnahmen von der Regelunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht wurde. Da einige Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeiten dieser Neuregelung jedoch nur zögerlich nutzten, befragte der Bürgerbeauftragte die Landkreise und kreisfreien Städte nach ihren Erfahrungen mit der dezentralen Unterbringung.

Mit der Umfrage wurden insbesondere die Anzahl dezentraler Unterbringungen in den Kommunen seit Inkrafttreten des vorerwähnten Erlasses sowie die Zahl entsprechender Antragstellungen, Ablehnungen und Widersprüche erhoben. Erfragt wurde darüber hinaus, auf welche der Ausnahmekriterien in den Anträgen Bezug genommen wurde, aus welchen Gründen Ablehnungen erfolgten und inwieweit Widersprüchen abgeholfen werden konnte. Wichtig waren für den Bürgerbeauftragten Mitteilungen darüber, welche Erfahrungen in den Fällen dezentraler Unterbringung gewonnen und wo Schwierigkeiten gesehen wurden.

Die Antworten der Landkreise und kreisfreien Städte geben Aufschluß über die Anzahl von Fällen dezentraler Unterbringung in den einzelnen Kommunen sowie die Art der hierbei aufgetretenen Schwierigkeiten und beinhalten in erster Linie auch Hinweise für eine effektivere Handhabung der Problematik. Relativ übereinstimmend wurden positive Effekte der Unterbringung von Asylbewerbern außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in einer besseren Integration gesehen, die sich auf das Zusammenleben von Ausländern und einheimischer Bevölkerung konfliktminimierend auswirke. Auch wurde positiv vermerkt, daß bei dezentraler Unterbringung weniger Krankenbehandlungen anfielen und daß eine Krankenkostenersparnis im Bereich ärztlicher Attestierungen angenommen werden kann, da eine medizinische Indikation nun nicht mehr die alleinige Grundlage für die Genehmigung von dezentralem Wohnraum für Asylsuchende darstellt. Einzelne Kommunen hatten Kostenvergleiche angestellt, aus denen hervorging, daß die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen pro Person und Monat aufgrund des Wegfalls von Lohn-, Bewirtschaftungs- und Bewachungskosten prinzipiell erhebliche Einsparungen gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ermöglichte. Gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, daß von einer realen Einsparung nur dann ausgegangen werden könne, wenn vorhandene Heime ausgelastet seien. Dieses war in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten nicht der Fall. So sind beispielsweise in der Hansestadt Rostock erhebliche Summen in die Neuerrichtung von Gemeinschaftsunterkünften geflossen, die nunmehr in vollem Umfang den Richtlinien des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen entsprechen. Abgesehen von der unvollständigen Auslastung vorhandener Asylbewerberheime, waren, besonders in den Flächenkreisen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum sowie Problemdiskussionen mit Vermietergesellschaften Gründe, von einer dezentralen Unterbringung abzusehen. Des weiteren würden zu leistende Kautionszahlungen und Kündigungsfristen von einem Vierteljahr die Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung in vielen Kommunen einschränken. Als Nachteil der Unterbringung von Asylbewerbern außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften wurden Vereinsamung und fehlende soziale Betreuung der in Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge angesprochen.

Im Landkreis Güstrow wurde dagegen von positiven Erfahrungen in der Betreuung dezentral Untergebrachter durch den Allgemeinen Sozialen Dienst berichtet. Viele der Antwortschreiben aus den Landkreisen und kreisfreien Städten enthielten Hinweise, die einen Bedarf an Änderungen bzw. ergänzenden Regelungen zum in Rede stehenden Erlaß erkennen ließen, was im folgenden konkretisiert werden soll:

Genannt wurde in diesem Zusammenhang die im Erlaß 11/97 des Innenministeriums allgemein gefaßte Formulierung, daß im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sei, "ob der antragstellende Asylbewerber die Gewähr dafür biete, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die hier geltenden Regeln des Zusammenlebens einzuhalten". Da hier lediglich Anhaltspunkte aus der Vergangenheit berücksichtigt werden können, wurde der Vorschlag geäußert, diese Passage um eine zeitliche Beschränkung zu ergänzen, die die Möglichkeit der dezentralen Unterbringung bei lange zurückliegenden Straftaten nicht ausschließt. Dieses Anliegen wurde insbesondere mit Blick auf solche Fallkonstellationen vorgetragen, in denen ein ganzer Familienverband (also auch die nicht straffällige Ehefrau und Kinder) aufgrund von Straftaten des Familienvaters und Ehemannes generell keine Aussicht auf eine dezentrale Unterbringung hatte, obwohl diese Unterbringungsvariante gerade für die Kinder und das Gedeihen ihrer schulischen Aktivitäten dringend angezeigt war.

In Anbetracht der Situation ehemaliger Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung sind, wurde der Wunsch geäußert, auch diesem Personenkreis, der im Erlaß nicht erwähnt ist, die Möglichkeit der dezentralen Unterbringung nicht generell zu verwehren. So sollte die Tatsache, daß beispielsweise Flüchtlinge aus Vietnam und dem ehemaligen Jugoslawien, die aufgrund von tatsächlichen Abschiebehindernissen nicht kurzfristig ausreisen können, in Überlegungen für eine Erweiterung der Regelung aufgenommen werden.

Zur Sprache gebracht wurden auch Auslegungsschwierigkeiten einer Passage aus dem Änderungserlaß 26/97 vom 11. August 1997 zur Kostenerstattung notwendiger Unterkunftskosten, in der es heißt, daß "in den Fällen der Ziffern 1.3 bis 1.5 ... jegliche Erstattung ausgeschlossen" sei. Diese Formulierung wird als eine Ermessenseinschränkung interpretiert und bedarf einer Klarstellung.

Angesprochen wurde weiter die fehlende soziale Betreuung von dezentral untergebrachten Asylbewerbern, die mitunter sogar dazu führe, daß Familien auf eigenen Wunsch wieder in Gemeinschaftsunterkünfte zurückziehen. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch geäußert, für Hilfestellungen und die notwendige Betreuung entsprechende finanzielle Mittel und Projekte vorzusehen, um die Integration in den Wohngebieten zu erleichtern und zu fördern.

Der Bürgerbeauftragte dankt den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihre Zuarbeiten zum Thema der dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden sowie für alle Hinweise, die auf eine effektivere Handhabung im Umgang mit dieser Problematik abzielen. Er bittet den Innenminister, Änderungen bzw. Ergänzungen zum Erlaß anhand der vorstehenden Anmerkungen in Erwägung zu ziehen.

Diskriminierungen im Alltag

Im Berichtszeitraum erreichten den Bürgerbeauftragten erstmals Eingaben, die eine wiederholt erlebte Diskriminierung zum Inhalt hatten. In einem Fall schildert eine deutsche Petentin Drangsalierungen und Pöbeleien, denen sie sich als Mutter eines farbigen Kindes ausgesetzt sah. Diese hätten ein Ausmaß erreicht, das ihre Lebensqualität permanent beeinträchtigte, so daß die betroffene Frau sogar einen Wegzug aus ihrem Wohngebiet erwog, obwohl sie gerade kurz zuvor dahin gezogen sei.

In einem anderen Fall berichtete eine Rechtsanwältin aus dem Lebensalltag einer kurdischen Familie aus einem Asylbewerberheim. Unerträglich sei das Leben dieser Familie seit einem Überfall von etwa 15 bis 20 Jugendlichen, die in der Nacht vom 20. zum 21. November 1998 mit Baseballschlägern die Eingangstür des Heimes eintraten. Die Familie könne seitdem nicht mehr ruhig schlafen. Die Kinder, die bereits häufig Erfahrungen mit diskriminierenden Äußerungen während der Schülerbeförderung im Bus sowie in der Schule selbst machen mußten, litten erheblich unter dieser Situation.

Der Bürgerbeauftragte empfiehlt der Landesregierung als präventive Maßnahme gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit vor allem für die Aufklärungsarbeit an den Schulen des Landes die Einrichtung eines mobilen Beratungsteams.

Beihilfe für eine Beerdigung

Angehörige eines verstorbenen Asylbewerbers muslimischen Glaubens baten den Bürgerbeauftragten um Unterstützung hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für die Bestattung. Da die Bestattungsverpflichteten nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten, übernahm das Sozialamt auf der Grundlage des § 6 Asylbewerberleistungsgesetz die unmittelbar mit der Bestattung verbundenen Kosten, lehnte jedoch die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zum Bestattungsort ab. Die Fahrtkosten fielen jedoch an, weil eine muslimische Bestattung am Wohnort nicht möglich war. Die Petenten waren unsicher und standen unter Zeitdruck, weil nach islamischem Verständnis die Bestattung möglichst rasch zu erfolgen hatte.

Der Bürgerbeauftragte bat das Innenministerium im Rahmen der Fachaufsicht, eine Lösung im Sinne der Betroffenen herbeizuführen. In der Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium wies das Sozialamt darauf hin, daß die Ehefrau des Verstorbenen einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung für sich selbst und für die gesamte Trauergemeinde gestellt hätte, der abgelehnt worden sei. Die Tochter des Verstorbenen habe jedoch keinen Antrag auf Kostenerstattung gestellt, obwohl sie einen entsprechenden Anspruch habe. Das Innenministerium forderte daraufhin den Landkreis auf, der Ehefrau des Verstorbenen die Fahrtkosten in angemessener Höhe zu erstatten.

Im Hinblick auf die Sachlage drängt sich der Eindruck auf, daß bei gezielter Beratung durch das Sozialamt, für die Antragsteller die genannten Probleme und die zusätzlichen Belastungen in der Trauerphase zu vermeiden gewesen wären.

Zuschuß zur Eheschließung

Eine mittellose Aussiedlerin, die die Ehe geschlossen hatte, beantragte aus diesem Anlaß vor dem zuständigen Sozialamt eine einmalige Beihilfe, mit der die Anschaffung von Ringen, festlicher Kleidung sowie eine kleine Feier ermöglicht werden sollte. Da die Beschaffung von notwendigen Unterlagen des zukünftigen Ehemannes, die Verlängerung seines Visums sowie die Entscheidung des Oberlandesgerichtes über den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses noch ausstand bzw. lange im Unklaren war, wurde die Petentin letztendlich von dem unter Zeitdruck kurzfristig festgelegten Termin für die Eheschließung selbst überrascht. Dies hatte zur Folge, daß sie den Antrag erst im Nachhinein stellen konnte. Aufgrund der Verzögerung wurde der Antrag abgelehnt. Die Petentin legte Widerspruch ein und machte auf ihre besondere Situation aufmerksam. Der Bürgerbeauftragte unterstützte das Anliegen nach Rücksprache mit der beteiligten Standesbeamtin, die in Kenntnis der besonderen Umstände, die mit der Eheschließung der Petentin verbunden waren, bescheinigte, daß das Zustandekommen der Eheschließung bis zum Ereignis selbst ungewiß war und daß Aufregung und Unkenntnis die Verzögerung verursacht hätten. Das Sozialamt wies den Widerspruch ab. In den Ablehnungsgründen heißt es:

"Sie haben am 7. August 1998 geheiratet, der entsprechende Antrag auf Gewährung einer Leistung aus Anlaß der Hochzeit ist am 18. August 1998 gestellt worden, also mit einer Verzögerung von rund zehn Tagen. Es wäre möglich gewesen, den Zuschuß zu gewähren, wenn von Ihrer Seite kurzfristig nach der Hochzeit, d. h. also innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einer Woche, ein entsprechender Antrag gestellt worden wäre. Da dieses nicht geschehen ist, muß der Landkreis darauf verweisen, daß Kosten für eine in der Vergangenheit liegende Eheschließung nicht übernommen werden können, da der Antrag mit zu großer zeitlicher Verzögerung gestellt wurde."

Diese Begründung vermag aus der Sicht des Bürgerbeauftragten nicht zu überzeugen. Immerhin lagen in dem besagten Zeitraum vom 7. bis 18. August 1998 ohnehin nur sechs Arbeitstage, an denen eine Antragstellung möglich war. Hätte in diesem Fall nicht eine Entscheidung zugunsten der Petentin nahegelegen?

Der Bürgerbeauftragte bittet die Kommunen, die besonderen Belange von Migranten, die aufgrund besonderer Umstände von Informationsdefiziten und Verständigungsschwierigkeiten häufig benachteiligt sind, in der sozialen Beratung stärker zu berücksichtigen, damit unnötige Härten, wie im geschilderten Fall, vermieden werden können.

Aussiedler in Mecklenburg-Vorpommern

Zum 31. Dezember 1998 lebten laut Mitteilung des Innenministeriums in Mecklenburg-Vorpommern 13.069 Spätaussiedler. Damit nahmen im letzten Jahr 1.871 Spätaussiedler ihren Wohnsitz in unserem Land. Einen aktuellen Überblick über in Mecklenburg-Vorpommern lebende Spätaussiedler sowie deren Unterbringung in den Kreisen und kreisfreien Städten gibt die nachstehende Übersicht (Die Angaben wurden freundlicherweise vom Innenministerium M-V zur Verfügung gestellt):

Kreis/Kreisfreie Stadt	Spätaussiedler	vorläufige Unterbringung	endgültige Wohnung
Bad Doberan	468	29	439
Demmin	891	152	739
Güstrow	735	175	560
Ludwigslust	944	100	844
Mecklenburg-Strelitz	575	-	575
Müritz	419	105	314
Nordvorpommern	645	146	499
Nordwestmecklenburg	694	29	665
Ostvorpommern	749	20	729
Parchim	793	157	636
Rügen	353	99	254
Uecker-Randow	451	47	404
Greifswald	545	63	482
Neubrandenburg	597	102	495
Rostock	2.332	266	2.066
Schwerin	870	109	761
Stralsund	506	75	431
Wismar	425	150	275

In der Zentralen Aufnahmestelle des Landes in Schlagbrügge lebten am 31. Dezember 1998 77 noch nicht auf die Kommunen verteilte Spätaussiedler. Aussiedler haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Deutschen. Besondere Unterstützung erfahren sie,

- beim Erlernen der deutschen Sprache,
- der sechsmonatigen Eingliederungshilfe des Bundes anstelle von Sozialhilfeleistungen und
- einer Entschädigung für erlittene Nachteile in Arbeitslagern oder in der Haft.

Ein besonderes Problem stellt jedoch die Arbeitsvermittlung für Spätaussiedler dar. Der Bürgerbeauftragte hat im Jahr 1997 eine beispielhafte Maßnahme zur Eingliederung von Aussiedlern auf der Insel Rügen unterstützt. Gerade nach der Neufassung des Wohnort-zuweisungsgesetzes wurde auch die Insel Rügen mit völlig neuen Aufgaben konfrontiert. Galt die Insel bisher mehr als "Zwischenstation" für Spätaussiedler, so sind diese per Gesetz nunmehr für zwei Jahre an den zugewiesenen Wohnort gebunden.

Dabei ist das Sozialamt nicht nur erste Anlaufstelle für die Betreuung der Spätaussiedler und stellt damit eine wichtige Integrationshilfe dar, sondern hilft auch bei der Suche nach Wohnraum. Leider erschöpft sich damit jedoch der amtliche Spielraum für Integrationsmöglichkeiten. Hier setzte das speziell für Spätaussiedler zugeschnittene Projekt "Integration von Spätaussiedlern auf Rügen in den ersten Arbeitsmarkt" an, welches in der Zeit vom 1. Mai 1997 bis zum 30. April 1998 lief. Hauptziele des Projektes waren:

1. Die Vermittlung von erwerbslosen Aussiedlern, die nach der durch das Arbeitsamt finanzierten Eingliederungshilfe keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit mehr empfangen, über die Möglichkeit des Bundessozialhilfegesetzes in ein Arbeitsverhältnis zu kommen.
2. Die Verbindung von qualifizierter Arbeit mit einer praxisorientierten Bildung, die den Arbeitnehmer auf seine Tätigkeit vorbereitet und die Phase des innerbetrieblichen Einsatzes begleitet.
3. Der Einsatz von Spätaussiedlern in mittelständischen Betrieben der Insel Rügen, d.h. auf dem 1. Arbeitsmarkt, um die Chancen der Spätaussiedler für diesen Arbeitsmarkt tatsächlich zu erhöhen, die existierenden Anforderungen kennenzulernen und zu trainieren.
4. Der Versuch über ein derartiges Pilotprojekt die finanziellen Belastungen der Kommunen zu reduzieren bzw. die Möglichkeit zu schaffen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einem wesentlich größeren Personenkreis zu helfen.
5. Der Abbau von Vorurteilen gegenüber Spätaussiedlern.

Träger der Maßnahme war der Landkreis Rügen und als Koordinator der Maßnahme zeigte sich die "Insula Rugia e.V. verantwortlich. Die Schirmherrschaft hatte der Bürgerbeauftragte. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Sozialamtes und der Arbeitgeber, denen hier noch einmal der besondere Dank gilt. Innerhalb des Zeitraumes dieser Maßnahme wurden 20 Spätaussiedler in den Arbeits- und Bildungsprozeß integriert. Zur Realisierung war es jedoch unumgänglich, mit geeigneten Kooperationspartnern aus der Wirtschaft zusammenzuarbeiten, dabei wurde besonders darauf geachtet, die Teilnehmer an dieser Maßnahme in bereits funktionierende Arbeitsteams einzubinden und dadurch erheblich größere Chancen für den 1. Arbeitsmarkt zu schaffen. Durch diese arbeitsmarktorientierte Maßnahme konnten für sechs Teilnehmer Festeinstellungen realisiert werden. Weitere Projekte werden folgen.

Der Bürgerbeauftragte bittet die Sozialämter, zusammen mit Wirtschaftsbetrieben und freien Trägern integrative Projekte, wie auf Rügen (s. o.), zu initiieren.

Wie bereits in dem vergangenen Bericht erwähnt, sind eine der größten Integrationsbarrieren die erheblichen Sprachschwierigkeiten der einzelnen Spätaussiedler. Dabei ist besonders die ältere Generation betroffen, die sich häufig nur sehr schwer in die Gegebenheiten unseres Bundeslandes eingewöhnen kann.

Der Bürgerbeauftragte bittet Kommunen und freie Träger, gemeinsam Möglichkeiten zur Entwicklung praxisnaher Sprachlehrgänge zu finden, um Spätaussiedlern einen unkomplizierten Zugang zur deutschen Sprache zu ermöglichen und dadurch Sprachbarrieren zu beseitigen.

Tätigkeit der Projektgruppe im Ausländerreferat

Im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme waren 1998 zwei Mitarbeiter im Ausländerreferat mit der Erstellung einer Übersicht zu bestehenden Beratungsangeboten für ausländische Mitbürger in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt. Die Untersuchungen im Rahmen dieser Projektarbeit ergaben, daß zum 31. Dezember 1998 im gesamten Bundesland nur sieben (vorwiegend bei freien Trägern eingerichtete) Beratungsstellen existierten, deren Angebote speziell an ausländische Mitbürger gerichtet sind. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten sind jedoch hauptamtliche kommunale Ausländerbeauftragte die stabilste und effektivste Anlaufstelle für ausländische Mitbürger im Land. Obwohl sie, wo sie gut besetzt sind, eine wesentliche Beratungstätigkeit ausüben, haben noch längst nicht alle kreisfreien Städte und Landkreise die Notwendigkeit einer solchen Anlaufstelle erkannt. Das zeigt sich darin, daß nur fünf Landkreise und sechs kreisfreie Städte über einen Ausländerbeauftragten verfügen. In sieben Landkreisen ist eine solche (unabhängige) Beratungsmöglichkeit für ausländische Mitbürger nicht vorhanden. Flächenmäßig betrifft das etwa die Hälfte Mecklenburg-Vorpommerns.

Wohlfahrtsverbände und Vereine bieten zahlreiche Beratungen an, die jedoch vielen Zielgruppen gleichermaßen offenstehen und damit oftmals kaum eine Hilfe bei ausländer-spezifischen Problemen gewähren können. Allein 1997/98 erfolgte die Schließung von 47 Kontakt- und Informationsstellen, da durch Rücknahme finanzieller Mittel (z. B. für ABM-Kräfte) die Aufrechterhaltung dieser Beratungsstellen nicht mehr möglich war. Das bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Beratungsmöglichkeiten. Soziale Beratung wird in den Heimen durch die Mitarbeiter der Sozialämter an den Zahltagen durchgeführt. Diese stehen allerdings auch unter hohem Zeitdruck, so daß längst nicht allen Problemen genügend Beachtung geschenkt werden kann. Das Aufsuchen der Sozialämter und Behörden zu ihren Sprechtagen gestaltet sich für viele Asylsuchende äußerst schwierig, da sich zahlreiche Heime weit von den Verwaltungen entfernt befinden.

Die Feststellung innerhalb dieser Projektarbeit, daß ausländischen Mitbürgern in Mecklenburg-Vorpommern nicht in ausreichendem Maße Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, führt zu der Schlußfolgerung, daß auch in den Kreisen und kreisfreien Städten, die keine Beratungsstelle und keinen kommunalen Ausländerbeauftragten haben, entsprechende Stellen eingerichtet werden sollten.

Auch beim Betrieb der Asylbewerberheime zeigten sich Probleme. So gibt es z. B. kein ausgewogenes Verhältnis von männlichem und weiblichem Betreuungspersonal. Dies sollte bei der Ausschreibung der Betreiberverträge Priorität besitzen. Alarmierend ist der Informationsbedarf bei den Mitarbeitern (93 % der Befragten). Schulungen und Erfahrungsaustausch gibt es nur in wenigen Heimen.

Der Bürgerbeauftragte hält es für erforderlich, daß eine regelmäßige Fortbildung des Betreuungspersonals durch die Betreiber der Heime erfolgt.

In Bezug auf die Aufnahmekapazität von Gemeinschaftsunterkünften erweisen sich kleinere Heime (bis max. 120 Personen) als vorteilhafter. In größeren Heimen gibt es mehr Konflikte und erhöhte Gewaltbereitschaft. Darum ist es sinnvoll, auch diesen Aspekt bei der Beurteilung der Betreuungskonzepte zu beachten.

Der Bürgerbeauftragte empfiehlt deshalb den Kommunen, von den Betreibern der Heime klare Betreuungskonzepte zu fordern.

Aufruf des Bürgerbeauftragten zum Bündnis für Demokratie und gegen Rechtsextremismus

Im September letzten Jahres wurde der Bürgerbeauftragte von einer Vielzahl von Menschen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft angesprochen, einen Aufruf für ein Bündnis für Demokratie und gegen Rechtsextremismus zu initiieren. Viele Menschen konnten und wollten es nicht ertragen, daß verfassungsfeindliche rechtsradikale Parteien zur Wahl antreten können und dadurch ein Erfolg der rechtsextremen Parteien, ähnlich wie bei der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt, eintreten kann. Der gestartete Aufruf des Bürgerbeauftragten sollte die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern aufrütteln und deutlich machen, daß eine Protestwahl keine Grundlage für eine solide Politik im Land ist. Mehr als 600 Aufrufe wurden versandt. Der Rücklauf und spätere Bekundungen zeigten, daß im Land weit über 100 Bündnisse gegen Rechts gegründet wurden und daß ein solcher Aufruf nicht als Strohfeuer wirken möchte, sondern ein dauerhaftes Eintreten für mehr Bürgerengagement und Demokratie erzielt werden muß. Dies machte auch eine vom Bürgerbeauftragten zu diesem Thema in Schwerin durchgeführte Veranstaltung deutlich, in der es um den Erfahrungsaustausch des "Bündnisses für Demokratie" mit Vertretern gleichgelagerter Initiativen ging.

Wirtschaftspolitik

Förderung erneuerbarer Energien - Vorbeginnsklausel sollte entfallen

Mehrere Petitionen hatten Probleme im Zusammenhang mit der Ausreichung von Fördermitteln für die Ausrüstung von Häusern mit Technik zur Nutzung erneuerbarer Energien zum Gegenstand. Mit diesem Förderprogramm wird z.B. der Einbau von Sonnenkollektoren oder Wärmepumpen unterstützt.

Die Förderrichtlinie sieht vor, daß nur solche Vorhaben gefördert werden dürfen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Das wird allgemein als Vorbeginnsklausel bezeichnet. Damit sollen sogenannte Mitnahmeeffekte vermieden werden. Absicht ist, Vorhaben zu fördern, die ohne die Förderung nicht zustande kämen. Jemand, der eine solche Anlage auch ohne Fördermittel installieren könnte und die Gelder nur "mitnimmt", soll keine Fördermittel erhalten.

Allerdings sind die Formulierungen zur Vorbeginnsklausel nicht unmißverständlich. Es heißt in der einschlägigen Förderrichtlinie unter Ziffer 4: "Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mit der Realisierung der Maßnahme vor Zuwendungsentscheidung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten."

Unter "Realisierung" wird im allgemeinen Sprachgebrauch die Verwirklichung verstanden, nicht aber ein Vertragsabschluß! Ebenso schwer verständlich ist für den einfachen Häuslebauer "ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag". Mit Ausführung ist die Bauausführung gemeint. Könnte dann nicht dort auch Bauausführung stehen? Kauf- oder Bauvertrag sind Begriffe, die sich selbst erklären. Wenn es erforderlich sein sollte, Begriffe wie Lieferungs- und Leistungsvertrag wegen der größeren juristischen Abstraktion zu verwenden, könnten diese Begriffe aber auch mit Beispielen untersetzt werden. Richtlinie und Formulare müssen nicht nur eindeutig, sondern auch allgemeinverständlich sein.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Vorbeginnsklausel hier einen Sinn macht:

Solaranlagen werden höchstens zu 20 %, Wärmepumpen zu 25 % gefördert. Die Installation dieser ökologischen Energieträger bleibt eine sehr bewußte Entscheidung, weil sich die Anlagen mit der Förderung nicht kurzfristig bezahlt machen. Die Gefahr von Mitnahmeeffekten ist somit nicht groß.

Die zweite Schutzfunktion der Vorbeginnsklausel zielt darauf ab, Bauherren davor zu bewahren, in Erwartung der Fördermittel finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen, deren Erfüllung bei Ausbleiben der Fördermittel Probleme aufwirft. Nach der Förderrichtlinie ist jedoch die Förderung bezogen auf Einfamilienhäuser bei Solaranlagen auf 2.000 DM und bei Wärmepumpen auf 3.000 DM begrenzt. Vor Risiken in dieser Größenordnung ist ein Schutz des Bürgers sicher nicht erforderlich, zumal er weiß, daß er keinen Rechtsanspruch auf die Förderung hat.

Vorschlag:

Die Vorbeginnsklausel sollte für diese beiden Förderziele entfallen.

Landwirtschaftspolitik

Uraltforderungen Jahre nach der Wende "wiedergefunden"

Für Unverständnis und Ärger bei den Betroffenen sorgt die im Jahre 1998 angelaufene Kampagne der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Durchsetzung von Rückzahlungsforderungen aus Krediten nach dem DDR-Gesetz über die Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern aus dem Jahre 1954.

Mit jenem Gesetz sollte damals den Altbauern, also denen, die ein landwirtschaftliches Anwesen bereits vor dem 9. Mai 1945 erworben hatten, ein Anreiz zum Eintritt in die LPG gegeben werden.

Das Gesetz sah vor, daß Grundstücksbelastungen, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden waren, erlassen werden konnten, wenn der Altbauer in die LPG eintrat. Um auch für die Zukunft Druck ausüben zu können, mit dem Ziel, den Verbleib des Bauern in der LPG auf Dauer zu sichern, wurden ihm bei seinem Eintritt die Altschulden nicht vollständig erlassen, sondern das Gesetz sah vor, daß die Schulden im Falle des Ausscheidens aus der LPG wiederaufleben sollten.

Die Intention des Gesetzes beschrieben die Kommentatoren des LPG-Gesetzes zu DDR-Zeiten wie folgt: "Die Entschuldung war und ist für die Genossenschaftsbauern eine Form staatlicher finanzieller Unterstützung, die zur Festigung des Klassenbündnisses beiträgt". Deutlicher kann nicht dargelegt werden, daß die Maßnahmen des Entschuldungsgesetzes Lock- und Druckmittel zugleich waren.

Bei den Betroffenen selbst gerieten diese Dinge nach über 30 Jahren in Vergessenheit. Die in der Zwischenzeit häufig Eigentümer gewordenen Erben wußten zumeist nichts von diesen Vorgängen.

Ungläubigkeit rief es daher hervor, als die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Jahre 1998 begann, diese Uraltverbindlichkeiten einzufordern. Erinnert sei hier noch einmal daran, daß die Forderungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 stammen mußten, im vergangenen Jahr also mindestens seit über 53 Jahren bestanden.

Nicht in Vergessenheit geraten war das Entschuldungsgesetz jedoch in Gesetzgebung und Verwaltung. Bereits das noch von der letzten Volkskammer der DDR verabschiedete Landwirtschaftsanpassungsgesetz nahm in seinem § 50 Bezug auf das Entschuldungsgesetz von 1954. In dieser Vorschrift heißt es, daß die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften nicht die durch das Entschuldungsgesetz entstandene Rechtslage hinsichtlich des Fortbestehens der Entschuldung berührt.

Aus dieser Vorschrift in Verbindung mit dem Inhalt des Entschuldungsgesetzes und den Durchführungsbestimmungen wird nun der Schluß gezogen, daß immer dann, wenn nach der Wende landwirtschaftliche Flächen veräußert oder verpachtet wurden, die uralten Forderungen wieder aufleben.

Die Entschuldung verdient die Bezeichnung nicht, denn tatsächlich erfolgte eine, wie es die Kreditanstalt für Wiederaufbau beschreibt, auflösend bedingte Schuldbefreiung für die Dauer der Mitgliedschaft in der LPG.

Der Unmut der Betroffenen bezieht sich in den meisten Fällen weniger darauf, daß das alte Schuldkapital zurückgezahlt werden muß, sondern wird vor allem dadurch hervorgerufen, daß neben der Rückforderung der "entschuldeten" Beträge auch saftige Zinsrechnungen aufgemacht werden. Bei einer Petentin wurde durch die KfW mit Schreiben vom November 1998 die Zahlung einer alten Schuld in Höhe von 6.577,43 DM gefordert. Damit verbunden wurde zusätzlich eine rückwirkende Zinsforderung für die Zeit ab dem 1. Januar 1994, insgesamt ein Betrag von weiteren 1.068,83 DM geltend gemacht.

Damit wurde seitens der KfW das rechtlich Machbare ausgenutzt, denn den Betroffenen kommt der Umstand zugute, daß rückständige Zinsen gemäß § 197 BGB binnen vier Jahren verjähren. Zinsen für die Zeit der Jahre 1990 - 1993 sind daher rechtlich nicht durchsetzbar.

Müssen aber auch Zinsen für die übrige Zeit vor der ersten Geltendmachung der Forderung verlangt werden? Wären die Betroffenen bereits im Jahre 1990 auf das Wiederaufleben der alten Forderungen hingewiesen worden, hätten sie bereits damals die Rückzahlung vornehmen können, so daß keine Zinsen angefallen wären. Nun geht es zu Lasten der heutigen Schuldner, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau über vier Jahre brauchte, um den Forderungseinzug zu bearbeiten.

Die KfW ist nach einem Erlaß des Bundesministers der Finanzen aus dem Jahre 1992 und der Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Staatsbank Berlin auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau aus dem Jahre 1994 für die Verwaltung bzw. Abwicklung solcher Forderungen zuständig, die vor dem 9. Mai 1945 begründet wurden. Schon 1992 wurden der Staatsbank bzw. der KfW die Entschuldungsakten durch die Raiffeisen- und Volksbanken übergeben. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätten die Forderungen also geltend gemacht werden können. Für 6 Jahre der Untätigkeit sollen die Betroffenen nun auch noch Zinsen zahlen.

Die Landesregierung sollte daher ihre Auffassung überdenken, daß sowohl gegen die Einforderung der Altschulden an sich wie auch gegen die Zinsforderungen nichts einzuwenden wäre (Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, Landtags-Drucksache 3/129).

Für ehemalige Volkseigene Betriebe, Nachfolgegesellschaften Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Wohnungsunternehmen gibt es Regelungen der Altschuldenhilfe, die zu einem mindestens teilweisen Erlaß von Verbindlichkeiten aus DDR-Zeiten führen. Sollte ähnliches für den Normalbürger nicht auch möglich sein?

Wenn sich ein vollständiger Verzicht auf die Geltendmachung der Forderungen nicht erreichen läßt, sollte die Landesregierung zumindest gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und im Bundesrat tätig werden, um zu erreichen, daß die Betroffenen Zinsen erst ab dem Zeitpunkt zahlen müssen, zu dem sie zum ersten Mal zur Zahlung der Uraltverbindlichkeiten aufgefordert wurden.

Baupolitik und Landesentwicklung

Gestaltungsgebot = Bauverbot?

Ein Bürger, der auf seinem Grundstück in einer ländlichen Gemeinde an der Ostseeküste ein Einfamilienhaus errichten wollte, wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Der Petent hat für sein Bauvorhaben vom zuständigen Landrat als Unterer Bauaufsichtsbehörde für den geplanten Bau einen positiven Vorbescheid erhalten. Die Gemeinde, in der das Haus errichtet werden sollte, hatte vor Erteilung des Vorbescheides ausdrücklich zugestimmt. Ein böses Erwachen für den Bauherren gab es jedoch, als er dann die eigentliche Baugenehmigung beantragte. Plötzlich versagte die Gemeinde das notwendige Einvernehmen. Begründet wurde dies damit, daß das Bauvorhaben im Widerspruch zu einer von der Gemeinde erlassenen örtlichen Gestaltungsatzung stände.

Der Petent wollte ein Blockbohlenhaus nach traditioneller skandinavischer Bauweise errichten. Die Gestaltungssatzung sieht jedoch vor, daß Fassaden von Neubauten abgetönten weißen Glattputz, Fachwerk mit abgetönten weißen Feldern oder abgetöntes weißes Sichtmauerwerk mit hellen Fugen haben müssen.

Um dem Grundgedanken der Satzung, Häuser mit hellen Fassaden zu errichten, Rechnung zu tragen, bot der Bauwillige der Gemeinde an, die Außenwände des Hauses weiß zu streichen.

Auch nach Auffassung des Bürgerbeauftragten wäre hiermit dem Sinn der Vorschrift, die ja gerade verschiedene Fassadenmaterialien, allerdings jeweils in weißer Farbe, zuläßt, Genüge getan. In den Augen der Mitglieder der Gemeindevertretung fand jedoch auch dieser Einigungsvorschlag keine Gnade, es wurde auf buchstabengetreuer Erfüllung der Gestaltungssatzung beharrt und darauf verwiesen, daß die Satzung keine Regelung enthalte, nach der eine Ausnahme ermöglicht werden könnte. Auch die Verhandlungen des Bürgerbeauftragten mit dem Bürgermeister und der Bauamtsleiterin der Gemeinde konnten keine Veränderung der starren Haltung der örtlichen Vertreter herbeiführen.

Da die örtliche Satzung tatsächlich keine Möglichkeit, einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag, wie z. B. nach § 70 der Landesbauordnung, zu stellen, vorsah, mußte der Bauwillige sein Vorhaben aufgeben. Fraglich bleibt jedoch, ob die orts- und baugestalterischen Absichten der Gemeinde tatsächlich zu einer Verhinderung des Bauvorhabens hätten führen müssen.

In unserem Bundesland gibt § 86 der Landesbauordnung den Städten und Gemeinden das Recht, örtliche Bauvorschriften, die üblicherweise als Gestaltungssatzungen bezeichnet werden, zu erlassen.

Die Landesbauordnung sagt hierzu, daß die örtlichen Bauvorschriften Regelungen enthalten können, die über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten und auch besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmalen und Naturdenkmalen entscheiden.

Immer häufiger ist jedoch festzustellen, daß örtliche Gestaltungssatzungen nicht nur generelle Aussagen über die bauliche Gestaltung einzelner Vorhaben, wie von der Landesbauordnung umrissen, enthalten, sondern ein feinst gesponnenes Netz von Vorschriften, die dem einzelnen Bauherren kaum noch eine Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit lassen und in letzter Konsequenz zu uniformierten Typenhaussiedlungen führen.

Man mag noch schmunzeln, wenn die Satzung einer Gemeinde ausdrücklich vorschreibt, daß bei der Verwendung von Sprossenfenstern nur Sprossen verwendet werden dürfen, die in ihrem Querschnitt mindestens 24 mm und höchstens 27 mm breit und über Glas mindestens 16 mm und höchstens 20 mm hoch sind. Unverständlich ist jedoch, daß in derartigen Gemeindegesetzungen Vorschriften enthalten sind, die zum Ausschluß ganzer Bauformen führen.

Im Zuge der verstärkten Bemühungen um energiebewußtes Bauen gewinnt auch in unserem Bundesland die Errichtung von Holzhäusern zunehmend an Bedeutung. Aufgrund der langen Erfahrung in den wesentlich kühleren Ländern Skandinaviens mit diesem Baumaterial werden hier Niedrig-Energiehäuser angeboten, die zudem noch günstige Preise bieten und daher auch das Bauen für Familien, die sich ein Stein-auf-Stein gebautes Haus nicht leisten können, erlauben.

Wenn jedoch die Gestaltungssatzung einer Gemeinde den durch die Landesbauordnung vorgegebenen generellen Rahmen verläßt und bis ins einzelne nicht nur die Farbe der Außenwände vorschreibt, sondern gleichzeitig festlegt, daß die Fassaden weißen Glattputz oder weißes Sichtmauerwerk haben müssen oder daß Fachwerk nur weiße Felder haben darf, ohne daß Ausnahmen zugelassen werden, wird die Errichtung eines - auch weiß gestrichenen - Blockbohlenhauses unmöglich. Einen Sinn vermag man hinter diesem Bauverbot für Holzhäuser jedoch nicht zu erkennen. Wie bereits die geschilderte Aufzählung aus der Satzung einer Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern ergibt, wollte die Gemeinde Häuser mit weißen Fassaden unterschiedlichen Materials erreichen. Dieses Ziel wäre auch bei Errichtung eines Blockbohlenhauses, das im übrigen den Vorschriften der Gestaltungssatzung entspricht und das von außen weiß angestrichen ist, nicht gefährdet worden.

Das positive Ziel, im ländlich strukturierten Bereich unseres Bundeslandes Neubauvorhaben an die vorhandenen Bauformen und -strukturen anzupassen, wird mit solchen Vorschriften völlig überzogen. Auch bestimmte traditionelle Baustile, wie z. B. die sogenannte Bäderarchitektur, brachten in der Vergangenheit nie solch uniforme Siedlungen hervor, wie sie als Resultat derartiger Satzungen entstehen müssen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß in vielen Gemeinden solche örtlichen Satzungen nicht existieren. Dies führt häufig dazu, daß auch im ländlichen Bereich Neubauten errichtet werden, die überhaupt nicht zu dem ländlichen Charakter der vorhandenen Bebauung passen und das Ortsbild geradezu zerstören. Für den einzelnen Bauwilligen ist es nicht nachvollziehbar, wenn für den von ihm geplanten Neubau auf seinem Grundstück die Bauausführung bis ins kleinste Detail vorgeschrieben wird, während nur 500 m weiter, in der Nachbargemeinde, eine im Rahmen der Baugesetzgebung unbeschränkte Baufreiheit herrscht.

Die Landesbauordnung hat in § 86 den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, generelle Leitlinien aufzustellen, hieran sollten sich die örtlichen Satzungsgeber halten. Eine Vorschrift, die die Errichtung eines Flachdachbungalows in einem durch traditionelle Bauten geprägten Siedlungsgebiet untersagt, wird von niemandem beanstandet werden. Regelungen jedoch, die den Anteil an Glasflächen in Türen auf einen bestimmten Prozentsatz festschreiben oder nur eine Dachneigung von 42° und keine andere zulassen, sind nicht nur überflüssig, sondern auch unsinnig.

Sowohl das Innenministerium wie auch das Ministerium für Arbeit und Bau sollten gegenüber den Städten und Gemeinden darauf hinwirken, daß mit einer Gestaltungssatzung nur die durch die Landesbauordnung vorgegebenen Ziele erreicht werden, nicht mehr und nicht weniger. Bei der Prüfung der Satzungen sollte nicht nur die Rechtsaufsicht, sondern auch die Fachaufsicht wirksam werden.

Windkraftanlagen und Bürgerbeteiligung

Wiederholt wandten sich Bürger an den Bürgerbeauftragten, in deren Wohnumfeld Windkraftanlagen (WKA) oder Windparks errichtet werden. Die Vorbehalte gegen WKA beziehen sich inhaltlich vor allem auf zu erwartenden Lärm, Beeinträchtigung durch Schattenwurf (Schlagschatten), Sonnenlichtreflektionen (Discoeffekt) und die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Landschaftsbild und Ortsansicht.

Aber es werden auch grundsätzliche Bedenken vorgetragen. Die Subventionierung des Windkraftstroms über das Stromeinspeisegesetz verschlechtert durch höhere Strompreise den Wirtschaftsstandort. Bei der Liberalisierung des Strommarktes wird erwartet, daß billiger ausländischer Strom die Marktanteile des Stroms aus Windkraft übernehmen wird. Die ökologischen Effekte stehen nach Einschätzung namhafter Wissenschaftler in keinem Verhältnis zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Menschen in der Nähe von WKA zeigen spezifische Erkrankungen. Trotzdem setzt unser Bundesland auf die Errichtung von Windkraftanlagen in großer Zahl. Viele Bürger äußern hierzu ihr Unverständnis. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihren Standpunkt hierzu zu überprüfen.

In vielen Petitionen sehen sich die Bürger jeweils weit fortgeschrittenen Planungen für die Errichtung oft mehrerer WKA, zumeist Windparks gegenüber. Wie kommt es zu dieser Situation?

1996 wurde mit einem Änderungsgesetz eine spezielle Regelung zur Errichtung von Windenergieanlagen in das Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen privilegiert. Das bedeutet, daß hierfür eine Baugenehmigung erteilt werden muß, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Damit dieser Rechtsanspruch nicht zu einer ungeordneten Errichtung einer Vielzahl von WKA führt, wurde gleichzeitig eine Übergangsvorschrift erlassen. Gemäß § 245 b BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von WKA bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, die Zulässigkeit von WKA für ihr Gebiet durch Bauleitplanung zu ordnen.

Zeitgleich sind in Mecklenburg-Vorpommern die Arbeiten zur Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme durchgeführt worden, die Eignungsgebiete für Windkraftanlagen ausweisen. Die Raumordnungsprogramme sind als Landesverordnung abschließend bestätigt worden. Damit sind die Eignungsgebiete als Ziele der Raumordnung und Landesplanung verbindlich geworden.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind die (örtlichen) Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das bedeutet, daß die Gemeinden, in deren Gebiet ein Eignungsraum liegt, diese Vorgabe zu untersetzen haben. Es obliegt den Gemeinden, innerhalb der Eignungsgebiete flurstücksgenau zu bestimmen, wo Windkraftanlagen errichtet werden sollen und wo nicht.

Die Kritik der Bürger zielt auf späte Information, fehlende Transparenz und zu wenig Bürgerbeteiligung.

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, daß die Raumordnung nicht Gegenstand der unmittelbaren Bürgerbeteiligung sein muß, weil Adressat der Raumordnung die Verwaltung ist, die die Raumordnung in der Fachplanung umsetzt. Damit ist eine bzw. die wesentliche Entscheidung dem unmittelbaren Einfluß der Bürger entzogen. Außerdem ist mit derselben Begründung die Planung im Bereich der Raumordnung für den Bürger nicht gerichtlich anfechtbar. Das führt in den vorliegenden Fällen zu einer erheblichen Rechtsverkürzung für die Bürger.

Für die Aufstellung von Bauleitplänen ist in § 3 BauGB die Bürgerbeteiligung geregelt. Hier ist an die Bürger der Appell zu richten, von diesen Beteiligungsrechten Gebrauch zu machen. Spätere Einflußnahme kommt hier natürlich zu spät.

Gleichzeitig geht aber auch die Bitte an Stadt- und Gemeindevertretungen, nicht nur den Anforderungen an öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung im Sinne des BauGB Genüge zu tun, sondern eine aktive Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die Bürger rechtzeitig umfassend zu informieren.

Von Petenten wird vorgetragen, daß Unterschriftensammlungen und Einwendungen in großer Zahl ignoriert werden. Es ist jedoch wichtig, daß denjenigen, die sich mit ihrer Meinung nicht durchgesetzt haben, mitgeteilt wird, daß das Verfahren korrekt abgelaufen und die Einwendungen bei der Entscheidung beachtet worden sind.

Nach ihrem Inkrafttreten können Bebauungspläne durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht überprüft werden. Den Bürgern steht dieses Recht gemäß § 47 Abs. 1 VwGO zu. § 33 BauGB eröffnet jedoch die Möglichkeit, Baugenehmigungen zu erteilen, wenn eine entsprechende Planreife vorliegt. Wenn ein Bebauungsplan sich auf einen Windpark beschränkt, ist es möglich, daß die Baugenehmigung wegen eingetretener Planreife erteilt, aber der Bebauungsplan anschließend nicht veröffentlicht wird. Werden Bebauungspläne nicht veröffentlicht, sind sie aber einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Damit läuft der Rechtsschutz, Antrag auf Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht zu stellen, leer. Hier bleibt nur noch die Möglichkeit, daß Bürger, die unmittelbare Nachbarn sind, zivilrechtlich Klage erheben bzw. einstweilige Verfügungen beantragen.

Besonders schwierig ist die Einflußmöglichkeit für Bürger, die in Ortsteilen erheblich größerer Kommunen wohnen. In einigen, dem Bürgerbeauftragten vorgetragenen Fällen, fühlen sie sich durch die Stadtvertretung nicht vertreten. Den Stadtvertretern sei es recht, wenn das eigentliche Stadtgebiet von den WKA freigehalten und diese möglichst weit vor den Toren der Stadt errichtet werden. Hier stellt sich die Frage nach dem Schutz vor Mehrheitsentscheidungen, die einseitig zu Lasten von Minderheiten gehen können.

Ein weiteres Problem besteht in kleinen Gemeinden, an deren Ortsgrenze WKA errichtet werden sollen. Hier ist die Stadtvertretung, die den Windpark beschließt, tatsächlich nicht die Vertretung der Gemeinde. Die Errichtung eines Windparks an der Ortsgrenze kann jedoch einen gravierenden Eingriff darstellen. Gegenwärtig muß das jedoch von der Nachbargemeinde hingenommen werden, wenn die Rechtsnormen eingehalten sind.

In einem Erlaß vom 2. November 1998 zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen - Amtsblatt für Mecklenburg Vorpommern 1998 Nr. 51 S. 1345 ff. - hat das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Empfehlungen für Mindestabstände und für die Festlegung von Untersuchungsbereichen gegeben. Danach ist beispielsweise bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich ein Mindestabstand von 300 m und ein Untersuchungsbereich von 1.200 m vorgesehen. Der Abstand bemißt sich dabei nach der Entfernung zwischen der schützenswerten Bebauung und dem nächstgelegenen Standort der Windenergieanlagen.

In dem Untersuchungsbereich bedarf es der gutachterlichen Untersuchung, ob die Abstände für den jeweiligen Planungsfall zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ausreichen. Die Veränderung des Landschaftsbildes, das zum Wohnumfeld gehört, erstreckt sich jedoch auf ein Vielfaches der 1.200 m.

Hier ist die Landesregierung aufgefordert, der Erhaltung von Städte- und Landschaftsbild künftig eine stärkere Bedeutung beizumessen.

Beispielhaft sei hier aus einer Petition berichtet, die sich gegen die Errichtung eines Windparks am Rande einer Kleinstadt richtete und die am Ende eine rechtlich gesehen groteske Wandlung nahm:

Im Sommer 1996 faßt die Stadtvertretung einen Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark". Dieser Windpark soll an der Stadtgrenze in ca. 850 m Entfernung zu einer benachbarten Gemeinde errichtet werden. Etwa 20 WKA sollen dort aufgestellt werden. Die Petenten wohnen auf einem ehemaligen Bauernhof an einer stark befahrenen Kreisstraße. Sie befürchten, daß die Aufstellung von ca. 20 WKA in ihrer Nachbarschaft für ihre Lebensqualität eine weitere, erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringt. Sie haben sich nach der Wende ein Gewerbe aufgebaut, sind also ortsgebunden. Ein Problem, das auch immer wieder deutlich wird, ist, daß die Grundstücke nach der Aufstellung eines Windparks nur noch sehr schwer und zu geringem Preis verkäuflich sind.

In einer öffentlichen Bürgerversammlung erläutern Vertreter der Stadt das Vorhaben. Hierbei werden Einwohner aus dem Nachbarort nicht als Gesprächspartner akzeptiert. Daraufhin gründen sie eine Bürgerinitiative (BI), um ihrem Anliegen organisiert Nachdruck zu verleihen. Zur BI gehört auch ein Gemeindevertreter des Nachbarortes.

Es beginnt die Sammlung von Informationen. Die Mitglieder der BI legen einzeln schriftlich ihren Widerspruch gegen die beabsichtigten Planungen ein. Auch die Gemeinde legt Widerspruch bei der Stadtverwaltung ein. Darüber hinaus werden Unterschriftensammlungen gegen die Errichtung des Windparks gesammelt.

Die BI wendet sich daraufhin schriftlich an alle Fraktionen der Stadtvertretung, erhält jedoch von keiner Seite eine Antwort. Außerdem wird beim zuständigen Amt für Raumordnung Widerspruch eingelegt. Nach zähem Ringen erhalten Vertreter der BI auf einer Stadtvertreter-sitzung 15 Minuten Rederecht. Aus Sicht der BI sind die Hinweise und Widersprüche im Planungsverfahren kaum bzw. gar nicht beachtet worden. Die negative Stellungnahme der Gemeinde scheint unberücksichtigt geblieben zu sein. Die vorliegenden Bürgereingaben werden den Stadtvertretern bei der Abstimmung über den Beschlußantrag nur zahlenmäßig benannt, nicht inhaltlich.

Als sich abzeichnet, daß die Stadtvertretung die Windparkplanung weiter betreibt, erörtern die Petenten ihr Anliegen mit dem Bauministerium. Außerdem bitten sie den Ministerpräsidenten um Hilfe. Die Petenten erhalten einige Informationen. Eine Einsicht in den Text der Baugenehmigung kann ihnen jedoch nicht gewährt werden. Die BI versucht, vom Bauordnungsamt den Text der Baugenehmigung zu erhalten, bekommt jedoch keine Auskunft. Die BI beauftragt einen Rechtsanwalt.

Gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten findet ein weiterer Gesprächstermin im Bauministerium statt. Dabei wird durch Vertreter der Landesplanungsbehörde der Ausweisungsprozeß von Eignungsräumen für Windenergieanlagen erläutert:

Das Regionale Raumordnungsprogramm befand sich zum damaligen Zeitpunkt noch in Aufstellung. Die raumordnerische Zustimmung zum Windpark erfolgte im Ergebnis einer landesplanerischen Abstimmung des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung, an der auch die Naturschutzbehörden beteiligt waren. Die vorliegenden Gutachten für die Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen wurden nach deren Verfügbarkeit für laufende Vorhaben, so auch für diesen Windpark berücksichtigt. Erst nach Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens ist jedoch die endgültige Verbindlichkeit der Eignungsräume gegeben.

Die Vertreter der BI weisen darauf hin, daß der Windpark auf einer Fläche vorgesehen ist, die aus Gründen des Naturschutzes ungeeignet ist. Als Problem erweist sich dabei, daß es der BI bis dahin nicht gelungen war, Kartenmaterial in einem solchen Maßstab zu erhalten, das die Einschätzung der genauen Lage vor Ort ermöglicht hätte.

Kurz nach diesem Gespräch folgt der erste Spatenstich für den Windpark. Es wird der Erlaß einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt. Nach vier Wochen wird der Antrag abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Windpark bis auf einen Turm komplett.

Im Herbst 1998 resümiert die BI: "Wir versuchen seit fast zwei Jahren gegen die starken "Windmüller" . . . anzukämpfen. Jedoch ohne Erfolg."

Letztlich wurde der Eignungsraum für den Windpark aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm gestrichen. Allerdings wurde das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung zum Windpark mit der Rechtsverordnung zum Regionalen Raumordnungsprogramm nicht aufgehoben. Im Ergebnis ist also der Windpark errichtet worden, obwohl die Fläche aus heutiger Sicht nicht als Eignungsraum für Windenergie auszuweisen wäre. Dies wird von den Bürgern als besonders schmerzlich empfunden.

Das Engagement der Bürger hat die Errichtung des Windparks nicht verhindern können. Die Gemeinde muß die Entscheidung der Nachbarkommune dulden. Mangelnde Transparenz seitens der planenden Kommune hat dazu geführt, daß eine Vielzahl von Institutionen in Anspruch genommen, unnötig Zeit und Geld aufgewendet worden ist. Aktuell bemühen sich die Bürger darum, daß Lärmmessungen vorgenommen werden und in deren Folge Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Wohnungsbauförderung - Umfragen bei Landräten und Oberbürgermeistern

Im September 1998 erhielten die Landräte und Oberbürgermeister in Mecklenburg-Vorpommern Post vom Bürgerbeauftragten. Mit einer Ausnahme antworteten alle. Gegenstand der Schreiben war eine Umfrage zu den Modalitäten der Wohnungsbauförderung. Hintergrund der Umfrage war, daß in einer Vielzahl von Petitionen an den Bürgerbeauftragten die Antragstellung auf Wohnungsbauförderung problematisiert wurde. Hierbei ist wiederholt deutlich geworden, daß das sogenannte "Windhundprinzip" nicht alleiniger Maßstab für die Verteilung der Wohnungsbaufördermittel sein kann. Die Kritik hinsichtlich dieser Probleme kam dabei aber nicht nur von seiten der Bürger, sondern auch aus den Reihen der Verwaltung.

Eine Reihe von Petitionen richtete sich dagegen, daß durch ungleiche Bearbeitungszeiten in den Landkreisverwaltungen Anträge aus einzelnen Landkreisen erst bei der Vorprüfstelle oder dem Landesförderinstitut (LFI) eingingen, als dort die Anträge aus anderen Landkreisen bereits vorlagen. In den Bauämtern der einzelnen Landkreise wurde eine unterschiedliche Anzahl von Mitarbeitern mit der Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge betraut. Durch Erkrankung und Neueinarbeitung von Mitarbeitern kamen zusätzliche Ungleichgewichte. Dadurch konnten in einzelnen Landkreisen die Anträge an die Vorprüfstelle schneller weitergegeben werden als in anderen.

Im letzten Jahresbericht wurde ausdrücklich begrüßt, daß ab 1998 die Fördermittel teilweise kontingentiert worden sind. Außerdem wurde das Bauministerium (BM) um Überprüfung gebeten, ob eine Ausweitung der Kontingentierung geeignet ist, eine gerechtere Verteilung der Fördermittel in der Fläche zu erreichen. Darüber hinaus wurde aus den Reihen der Verwaltung die Frage aufgeworfen, ob eine Aufteilung der Landesfördermittel an die Landkreise ein optimales Verfahren darstellen würde. Hierbei sollten die Entscheidungen über die Fördermittel unmittelbar in den Landkreisen selbst getroffen werden. Die Erwartung ist dabei, daß dies die Bearbeitungszeit verkürzen würde. Eine größere Sachnähe wäre ein weiterer Vorteil.

Im folgenden sollen Auszüge aus den Antworten zu einzelnen Fragestellungen dargestellt werden. Es war unumgänglich, die Stellungnahmen zu kürzen bzw. geringfügig umzuformulieren. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind durch ihr Kfz-Kennzeichen abgekürzt. Wenn nicht von allen Körperschaften zu allen Aspekten Aussagen vorliegen, ist dies darin begründet, daß einige Schwerpunkte im Anschreiben noch nicht aufgeworfen wurden. Einige Parallelen ergaben sich erst beim Lesen der Antworten. Jeder Zusammenstellung ist eine kurze Wertung vorangestellt, so daß der Leser eine rasche inhaltliche Orientierung erhalten, aber auch tiefer in die einzelnen Aussagen der Landkreise und kreisfreien Städte eindringen kann.

"Windhundprinzip"

Einhellig wird ein absolutes "Windhundprinzip" abgelehnt. Daß es bei jeder Modifikation des Verfahrens zur Fördermittelbeantragung einen Zusammenhang zwischen Zeitpunkt der Antragstellung und Chance, Fördermittel zu erhalten, geben muß, ist klar. Es ist jedoch erforderlich, das absolute "Windhundrennen" einzuschränken:

- a) Die Bearbeitungszeit in der Vorprüfstelle darf sich nicht zu Lasten der Erfolgsaussichten eines Antrages auswirken.

- b) Es muß die Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleistet sein.
- c) Für Beratung und Antragstellung muß genügend Zeit bleiben.
- d) Unter konkreten, engen Voraussetzungen muß es Ausnahmen für besondere soziale Situationen und Härtefälle geben.
- e) Die große Belastung für die Mitarbeiter in den Vorprüfstellen bei dem "Stoßgeschäft" sollte gemindert werden.

Diese Aspekte scheinen durch die Veränderungen des Verfahrens 1998 weitgehend berücksichtigt worden zu sein, wie die Darstellung unter der Überschrift Förderprogramm 1998 zeigen wird.

Aus den Antworten der Landräte und Oberbürgermeister,

DBR	Das "Windhundprinzip" kann nicht alleiniger Maßstab sein.
HGW	Das "Windhundprinzip" ist für die gleichmäßige Verteilung der Fördermittel nicht mehr ausschlaggebend. Das Verfahren findet nur noch bei der Abarbeitung der Anträge Anwendung, das heißt, die Anträge werden nach dem Eingang bewilligt.
NB	Befristete Sonderkontingente für strukturschwächere Regionen haben für 1998 das "Windhundprinzip" erheblich reduziert.
NVP	Durch den späten Erlass der Förderrichtlinie und die Anwendung des "Windhundrennens" bei der Annahme der Anträge wurde ein kontinuierliches Bearbeiten unmöglich gemacht. Diese von uns unverschuldete Arbeitsweise hat den Bauherren unvermeidbare Bearbeitungs- und Wartezeiten und uns den berechtigten Unmut eines Teils der Bauwilligen eingebracht. Nur dem "Rund-um-die-Uhr-arbeiten" der Sachbearbeiter ist es zu verdanken, daß die Antragsunterlagen nicht in der Vorprüfung "schmorten" und auf dem schnellsten Wege dem LFI übergeben werden konnten.
PCH	Aus Verantwortung für die Bauwilligen werden bedingt durch das sogenannte "Windhundverfahren" im Frühjahr regelmäßig Überstunden geleistet, um möglichst viele Anträge zur Bewilligung an das LFI weiterzuleiten. Diese Situation ist nicht befriedigend. Es entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand, da unter dem zeitlichen Druck die Anträge oft komplettiert werden müssen.
SN	In den vergangenen Jahren war das "Windhundprinzip" alleiniger Maßstab für die Verteilung der Fördermittel. Erschwerend für die Arbeit der Vorprüfstellen war, daß für das rechtzeitige Einreichen des Antrages vor einer evtl. Programmbelegung der Posteingang des geprüften Antrages beim LFI entscheidend war, wodurch von den Antragstellern oftmals ein enormer Druck auf die Vorprüfstelle ausgeübt wurde. Nach Bekanntgabe des Landeswohnungsbauprogramms ist ein enormer Arbeitsaufwand bedingt durch die Vielzahl von Anträgen in relativ kurzer Zeit zu bewältigen. Die Antragsteller hegen verständlicherweise die Erwartung kurzfristiger Prüfung und Weitergabe zur Bewilligung an das LFI, da erst nach Bewilligung mit den Baumaßnahmen begonnen werden darf.

Voten zum Förderprogramm 1998

Die Änderungen im Verfahren, die darin bestehen, daß die Antragsannahme in der Vorprüfstelle für die Registrierung des Fördermittelantrages ausschlaggebend ist und daß das Meldeverfahren (tägliche Meldung) verbessert wurde, werden einhellig begrüßt.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel reichen nicht aus, um alle Bauvorhaben fördern zu können. Deshalb muß nach einer bestimmten Zahl eingegangener Anträge ein Antragsstop ausgesprochen werden. Welche Anträge bewilligt, daß heißt an wen Fördermittel gezahlt werden können, richtet sich nach der Reihenfolge des Antragseingangs. In der Vergangenheit war hierfür der Posteingang beim LFI maßgeblich. Seit 1998 gilt als Kriterium der Eingang des Antrags bei der Vorprüfstelle. Das bedeutet für den Bürger, daß die Bearbeitungszeit seines Antrages in der Vorprüfstelle sich nicht mehr negativ auf seine Erfolgsaussichten auswirken kann.

Außerdem werden BM und LFI seit 1998 durch tägliche Meldungen per Fax der Vorprüfstellen taggenau über den Stand der Antragstellung informiert. Dadurch kann unverzüglich ein Antragsstop ausgesprochen werden, wenn die Fördermittel eines Förderweges belegt sind. So werden aussichtslose Antragstellungen, die wegen Mittelerschöpfung abgelehnt werden müssen, vermieden und damit Antragstellern Enttäuschungen erspart.

Aus den Antworten der Landräte und Oberbürgermeister,
hier: Voten zum Förderprogramm 1998:

DBR	Gut bewährt hat sich die tägliche Meldung über die Förderanträge, um so die Belegung des Programmvolumens besser überwachen zu können. Dadurch war es dem BM möglich, rechtzeitig auf die Belegung des Förderprogramms für die Schaffung eigengenutzter Eigentumsmaßnahmen im 3. Förderweg zu reagieren.
DM	Die tägliche Meldung der eingehenden Anträge gewährleistete, daß alle bis zum Antragsstop bei der Vorprüfstelle eingegangenen Anträge zur weiteren Bearbeitung registriert wurden. Entscheidend war der Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen durch den Bürger (nicht der Eingang beim LFI).
HGW	Begrüßt wird die tägliche und dadurch zeitgleiche Meldung aller in sämtlichen Vorprüfstellen eingegangenen Anträge der Bürger an die Bewilligungsstelle (LFI und BM). Die gleichmäßige Verteilung ist daher gesichert – unabhängig von der Bearbeitungszeit und somit Weiterleitung der Anträge. Etwaige Verzögerungen bei der Antragsprüfung haben nun keine Auswirkung mehr auf die Bewilligung, da der Antrag bereits mit dem Eingang (tägliche Meldung) dem Kontingent zugerechnet wird. Das Fördergeld steht auch nach späterer Weiterleitung bereit.
HRO	In der Vorprüfstelle wurden die Anträge mit den Bauherren von Eigenheimen rechtzeitig vorbereitet, so daß zum offiziell benannten Antragsannahmeterrin die Anträge im Bauamt problemlos entgegengenommen und registriert wurden. Eine tägliche Meldung per Fax an das BM war gefordert und wurde bis zum Antragsstop gesichert.

HST	Durch die täglichen Meldungen über vorgelegte Förderanträge verbunden mit der Festlegung, daß das Eingangsdatum bei der Vorprüfstelle entscheidend ist, konnte auf die Belegung des Förderprogramms für eigengenutzte Eigentumsmaßnahmen im 3. Förderweg rechtzeitig mit einem Antragsstop reagiert und damit große Zahlen von Ablehnungen vermieden werden.
HWI	Die veränderte Verfahrensweise für 1998, Tages- und Wochenmeldungen per Fax an BM und LFI, wird begrüßt. So konnte der auf der Vorprüfstelle lastende Zeitdruck für die Antragsbearbeitung genommen und eine Überschreitung des Förderrahmens insbesondere im dritten Förderweg verhindert bzw. rechtzeitig der entsprechende Antragsstop ausgesprochen werden. Die Antragsteller erhielten eine höhere Sicherheit für die Vormerkung ihres Anliegens und die Chance auf Berücksichtigung verbesserte sich.
NB	Die mit dem Landeswohnungsbauprogramm 1998 eingeführten Regelungen haben bereits gegenüber dem Vorjahr erhebliche Verbesserungen gebracht. Durch diese Regelung wurde bzw. wird eine Überbelegung der jeweiligen Programme weitestgehend eingeschränkt und ungedeckte Erwartungshaltungen verhindert. Die gemeldeten Antragseingänge sicherten eine Aufnahme dieser Anträge in das jeweilige Programm. Die Schnelligkeit der Vorprüfung durch die Vorprüfstellen ist damit nicht mehr entscheidend für die Aufnahme des Antrages in das Programm, wie es bis einschließlich 1997 der Fall war.
NVP	Die Vorabmeldung der eingegangenen Anträge ist eine Erleichterung.
NWM	1998er Prinzip von Teilkontingentierung und "Windhundverfahren" hat sich bewährt, ist aber nicht bürgerfreundlich. Es sollte eine generelle Kontingentierung der Fördermittel eingeführt werden.
SN	Die 1998 vorgenommene Änderung in der Verfahrensweise, maßgebend ist jetzt der Posteingang bei der zuständigen Vorprüfstelle, hat sich positiv für Antragsteller und Vorprüfstelle ausgewirkt, da damit dem Antragsteller eine relative Sicherheit für die fristgemäße Beantragung der Fördermittel gegeben ist.
UER	Sehr begrüßenswert ist das neue Meldesystem 1998, es sollte unbedingt beibehalten werden. Wesentlich ist, daß die Registrierung in der Vorprüfstelle anerkannt wird.

Stärkere Berücksichtigung sozialer Aspekte

Wiederholt ist der Bürgerbeauftragte auch mit Petitionen befaßt worden, in denen der Bauwunsch in bestimmtem Zusammenhang zu einer sozialen Situation stand. Zum einen sollte die Schaffung von Wohneigentum für sozial schwächer gestellte Mitbürger, Behinderte und Rentner unterstützt werden. Andererseits ging es darum, bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit die soziale Situation zu berücksichtigen.

Hier besteht Handlungsbedarf. Es ist erfreulich, daß mehrere Antwortschreiben hierzu Aussagen enthielten, ohne daß dieser Aspekt im Umfrageschreiben enthalten war.

HRO	Bei der Zuteilung der Vorlagerechte für betreute Altenwohnungen sollten die Einwohnerzahl sowie die in Oberzentren größere Anzahl sozial schwächer gestellter Einwohner stärker berücksichtigt werden.
HWI	Für die weitere Wohnungsbauförderung wäre es sinnvoll, insbesondere auch für den Mietwohnungsbau für altengerechte Wohnungen mit Betreuungsangebot Prioritäten unter Berücksichtigung des Vorbereitungsstandes zu setzen.
NWM	Es wird für Vorlagerechte der Landkreise für Behinderte oder Härtefälle votiert.
OVP	Es ist wichtig, in die Förderrichtlinien zur Antragstellung auf Wohnungsbauförderung Kriterien hinsichtlich der sozialen Dringlichkeit aufzunehmen.
PCH	Durch die Vergabe der Fördermittel im Landkreis bzw. den kreisfreien Städten kann im Einzelfall auch eine soziale Abwägung besser erfolgen.

Antworten zum Problemkreis Kontingentierung und Aufteilung der Fördermittel auf Landkreise und kreisfreie Städte

Zusammengefaßt: 18 Körperschaften wurden befragt. Es sprechen sich zehn Voten für und fünf gegen eine Ausweitung der Kontingentierung aus; acht sind für eine Aufteilung der Fördermittel und fünf dagegen. Es wird deutlich, daß weiterer Spielraum für die Veränderung des aktuellen Verfahrens besteht.

DBR	Ausweitung der Kontingentierung mag dahingestellt bleiben. Gerechtere Entscheidung, wenn Landkreise die Entscheidungen über Fördermittel unmittelbar treffen.
DM	Entscheidender Faktor bei Kontingentierung ist die Möglichkeit, innerhalb des Landkreises freiwerdende Mittel (z.B. zurückgezogene Anträge, Ablehnungen) umzuverteilen. Auch größere Bürger- und Sachnähe wäre ein entscheidender Vorteil. Voraussetzung: Landkreise bearbeiten Anträge bis einschließlich Bewilligung, LFI obliegt Darlehensausgabe, Darlehensverwaltung und –abrechnung.
GÜ	Eine Kontingentierung und Bearbeitung bis zur Bewilligung würde begrüßt werden. Der banktechnische Teil sollte beim LFI bleiben.
HGW	Probleme der Vorjahre traten 1998 nicht mehr auf. Eine Kontingentierung ist nicht zu empfehlen, da sich ein Mehrbedarf an Personal abzeichnet.
HRO	Das LFI konnte durch die Schaffung von Außenstellen in Rostock, Neubrandenburg und Greifswald relativ gut reagieren und hat damit Verwaltungswege verkürzt. Die Vorprüfstellen vor Ort sichern Sachnähe und informieren das LFI unmittelbar.
HST	Gegen Kontingentierung. Eine Aufteilung der Fördermittel einschließlich der Antragsbearbeitung auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird abgelehnt. Die Vorprüfung der Anträge, die technische Prüfung der Bauvorhaben bis hin zur Bewilligung und Darlehensverwaltung würde die Bearbeitungszeit voraussichtlich verlängern. Die Bearbeitung durch die drei Außenstellen des LFI ist eine optimale Lösung.
HWI	Eine Kontingentierung würde in ausgewählten Bereichen die Verfahrensweise eindeutiger gestalten lassen und eine planmäßige Vorbereitung unter Einflußnahme der Kommunen gewährleisten.

LWL	Die Aufteilung der Fördermittel würde im Landesmaßstab zu "gerechterer" Verteilung führen. Unter dem Gesichtspunkt, daß die eingestellten Fördermittel zügig ihrem Zweck, primär der Schaffung von Wohneigentum und sekundär der Schaffung von Arbeit, zugeführt werden müssen, sollte eine Kontingentierung befristet werden. Nicht fristgemäß vergebene Fördermittel sollten neu aufgeteilt werden. Damit würde zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten ein gesunder Wettbewerb, der dem Bürger dient, erhalten werden. Bei einer Kontingentierung der Fördermittel könnte den Landkreisen die eigenverantwortliche Antragsbearbeitung bis zur Bescheidung übertragen werden. Dies würde die Kontinuität des Gesamtverfahrens fördern, Beförderungs- und Liegezeiten vermindern. Die Bearbeitungszeiten würden im Interesse des Bürgers kürzer.
MST	Zusammenwirken von Vorprüfstelle, LFI und BM ist gut und sollte so beibehalten werden. Es wird gegen eine Ausweitung der Kontingentierung votiert, da sonst zusätzlicher Personalbedarf beim Landkreis entsteht.
MÜR	Zusammenwirken von Vorprüfstelle, LFI und BM ist gut und sollte so beibehalten werden. Es wird gegen eine Ausweitung der Kontingentierung votiert.
NB	Eine Ausweitung der Kontingentierung ist nach Erfahrungen des Jahres 1998 nicht mehr erforderlich. Die 1998er Regelung sichert weitestgehend dort Anträge ab, wo ein entsprechender Bedarf ist. Eine reine Kontingentierung würde nie den Bedarf in den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen treffen und zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führen. Eine Aufteilung der Mittel an die Landkreise wäre nicht optimal. Die Bewilligung soll einheitlich durch das Land erfolgen. Bewilligung und Kontrolle sind Aufgaben des Landes.
NVP	<u>Feste</u> Kontingente für den Bereich Eigentumsmaßnahmen würden begrüßt werden, um die Bearbeitung der Antragsunterlagen kontinuierlich und die Beratung der Bauwilligen bürgerfreundlicher über das <u>gesamte</u> Haushaltsjahr gestalten zu können. Die Vorprüfung als Bewilligungsstelle zu bestimmen, wäre gut.
NWM	Es wird für eine generelle Kontingentierung votiert, damit Landkreise für abgelehnte Anträge neue nachschieben können.
OVP	Eine Ausweitung der Kontingentierung auf die Förderung des Eigenheimneubaus wäre sehr zu begrüßen.
PCH	Eine Kontingentierung im Programm eigengenutzter Eigentumsmaßnahmen wird ausdrücklich befürwortet, da es in jedem Fall zu einer größeren Sachnähe käme. Bauherren könnten längerfristig beraten und in der Antragstellung begleitet werden. Die Ausreichung der Fördermittel würde in stärkerem Maße dem tatsächlichen Vorbereitungsstand der Bauvorhaben gerecht werden. Damit kommen die Mittel auch schneller der Bauindustrie zugute.
RÜG	Es wird für eine Kontingentierung votiert. Eine Entscheidung über die Fördermittel ist unmittelbar in den Landkreisen möglich. Die Darlehensbearbeitung bei LFI belassen.
SN	Grundsätzlich ist eine Ausweitung der Kontingentierung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zu begrüßen. Eine Verlagerung der Entscheidung in die Landkreise läßt größere Sach- und Bürgernähe erwarten, personelle Voraussetzungen müßten geschaffen werden.
UER	Über eine Kreiskontingentierung wäre nachzudenken. Jedoch würden dadurch die Bearbeitungszeiten nicht verkürzt werden.

Vorschläge und Anregungen (soweit nicht bereits aufgeführt)

Hilfreich ist, daß in vielen Antwortschreiben der Landräte und Oberbürgermeister Ansätze enthalten sind, die über den aufgeworfenen Problemkreis hinausgehen. In einigen Schreiben wird berichtet, wie die Antwort mit den zuständigen Mitarbeitern, Amtsleitern und Dezernenten beraten und abgestimmt wurde.

Aus den Rückläufen soll an dieser Stelle folgendes hervorgehoben werden:

- Die Fördermittel sollen früher im Kalenderjahr zur Verfügung stehen, damit Bauherren und Bauwirtschaft rascher beginnen können. Hierzu sollte der Landeshaushalt eher verabschiedet werden. Es könnte auch mit Verpflichtungsermächtigungen gearbeitet werden. Auch die Einräumung von Vorkontingenten wird zu diesem Zweck vorgeschlagen.
- Die Förderprogramme sollten, um mehr Kontinuität und Planbarkeit zu erreichen, über mehrere Jahre laufen.
- Es sollte in einem Arbeitskreis unter Leitung des zuständigen Ministeriums eine fachliche Diskussion dieser Überlegungen und eine Auseinandersetzung mit anderen Vorschlägen auf breiter Ebene unter Beteiligung der Fachleute der Landkreise und kreisfreien Städte stattfinden. Eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter der Vorprüfstellen ist ebenfalls ein Anliegen, das hier genannt werden soll.
- Die Genehmigung vorzeitiger Baubeginne sollte eng gehandhabt werden. Es ist grundsätzlich festgeschrieben, daß Fördermittel nur gewährt werden, wenn mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen wurde. Sinn ist eine Schutzfunktion: Der Bürger soll davor bewahrt werden, optimistisch, im Vertrauen auf die Gewährung von Fördermitteln finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen, die er bei Versagung der Fördermittel nicht begleichen kann.

Die Probleme um den Start des Wohnungsbauprogramms 1998 schlugen sich auch in Petitionen beim Bürgerbeauftragten nieder.

Die öffentliche Äußerung des Bauministeriums, ab Montag, dem 9. März 1998, sei das Wohnungsbauförderprogramm freigegeben, führte tatsächlich zu Problemen. Nach den Berichten der Bürger war der Ablauf an einigen Orten am Montag so: Einige Antragsteller hatten bereits vom Sonntag zum Montag vor der Vorprüfstelle übernachtet. Von Schlafsäcken und mitgebrachten Stühlen wurde berichtet. Es kamen frühmorgens weitere Bürger hinzu. Mitarbeiter der Verwaltung erklärten dann, daß wohl das Förderprogramm freigegeben sei, die Vorprüfstelle jedoch am Montag nicht geöffnet habe. Der erste Sprechtag sei Dienstag, der 10. März 1998. Als dann im Laufe des Vormittags die Zahl der Antragsteller immer größer wurde und sich wohl einige mit Hinweis auf Zeitungs- und Rundfunkmeldungen nicht abweisen ließen, wurden dann doch noch am Montag Anträge entgegengenommen. Als dann die Bürger, die am Montag früh nach der Auskunft "Antragsannahme erst am Dienstag" nach Hause gegangen waren, am Dienstag erfuhren, daß am Montag doch noch Anträge angenommen worden waren, "war das ein Schock".

Glücklicherweise waren auch für die Anträge vom Dienstag ausreichend Fördermittel vorhanden. Welche Probleme ansonsten aufgetreten wären, soll hier nicht weiter erörtert werden.

Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle jedoch das Anliegen von Bürgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, soziale Aspekte in der Fördermittelvergabe stärker zu berücksichtigen, also in die Förderrichtlinie entsprechende Regelungen aufzunehmen. Hier müssen die Voraussetzungen für Einzelfallentscheidungen zugunsten Behinderter oder sozial Schwacher geschaffen werden.

Für die vorgeschlagenen Fachgespräche ergeben sich aus den Antwortschreiben folgende Fragestellungen:

Soll die Kontingentierung der Fördermittel unter Beibehaltung der Vergabe durch das LFI ausgeweitet werden?

Sollen die Fördermittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeteilt werden, die dann selbst die Vergabeentscheidung treffen?

Wie soll künftig mit vorzeitigen Baubeginnen verfahren werden? Hier ist eine Abstimmung erforderlich, damit die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist.

Daß die Fördermittel frühzeitig im Kalenderjahr zur Verfügung stehen sollten, ist unumstritten. Das BM ist aufgefordert, die unterbreiteten Vorschläge zu prüfen. Dies gilt ebenso für die Anregung, daß die Förderprogramme sich über mehrere Jahre erstrecken sollten.

Umweltpolitik

Zu hohe Wasser- und Abwassergebühren immer noch ein Thema

Ähnlich wie bei den Müllgebühren gab es im Berichtszeitraum eine Reihe von Petitionen, die die immer weiter steigenden Wasser- und Abwassergebühren betrafen. Auch wenn die Landesregierung beabsichtigt, die Abwasserzweckverbände des Landes durch Förderprogramme in den nächsten Jahren zu sanieren, um damit gleichzeitig durch abgesicherte und wirtschaftlich arbeitende Zweckverbände für die Bürger vertretbare Gebühren zu ermöglichen, so muß der Bürgerbeauftragte auch im Vergleich zu seinem Vorjahresbericht feststellen, daß es immer noch kein ökonomisch wie ökologisch gerechtes System eines prozentualen Verhältnisses zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr gibt. Somit wird der Bürger auch bei den Wasser- und Abwassergebühren nicht dafür "belohnt", wenn er sich ökonomisch und ökologisch verhält, weil vielerorts die Grundgebühren im Verhältnis zu den Verbrauchsgebühren viel zu hoch sind. Die Gebührenpolitik muß verbraucherorientiert und verursachergerecht sein.

Deshalb fordert der Bürgerbeauftragte die Landesregierung auf, entsprechende Empfehlungen an die Kommunen bzw. kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbände zu geben, insbesondere bezüglich eines gerechten Verhältnisses zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

(Die der Innenpolitik zugeordneten Artikel zur Müllgebührenproblematik sind hier gleichermaßen zu beachten.)

Sozialpolitik

Landesbehindertenbeirat braucht gesetzliche Grundlage

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern nimmt auf Landesebene auch die Funktion eines Behindertenbeauftragten wahr, da aus Kostengründen eine entsprechende selbständige Einrichtung nicht geschaffen werden sollte. Im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz vom 5. April 1995 heißt es deshalb im § 6 Abs. 1 zur Aufgabenstellung des Bürgerbeauftragten: "Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe,... sowie insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen". Entsprechend dieser Aufgabenstellung ist der Bürgerbeauftragte in den vergangenen Jahren tätig geworden und war Berater, Ansprechpartner und Vermittler nicht nur für einzelne Bürger mit Behinderungen, sondern auch für ihre Interessen- und Fachverbände.

Da jede Art der Behinderung ganz eigene und andere Probleme bei der Integration des Betroffenen in der Gesellschaft aufwirft, können viele Angelegenheiten nur speziell für einen Bürger oder eine gleichartig betroffene Gruppe aufgegriffen werden. Darüber hinaus bestehen jedoch nach wie vor auch in unserem Bundesland zahlreiche Schwierigkeiten und Hemmnisse, die alle Bürger mit Behinderungen gemeinsam betreffen.

Um ein Gremium zu installieren, in dem grundsätzliche Probleme besprochen werden und gleichzeitig die kommunalen Behindertenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte an einer landesweiten Diskussion teilhaben können, wurde im Mai 1995 auf Initiative des Bürgerbeauftragten ein Arbeitsgremium in Form eines Landesbehindertenbeirates gebildet.

Dem Beirat gehören neben dem Bürgerbeauftragten die Behindertenbeauftragten oder Vertreter der Behindertenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter und der allgemeine Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern (Landesverband) an. Damit eine effektive Arbeit gewährleistet werden kann, hat sich aus diesem Beirat heraus ein Sprecherrat, bestehend aus 4 Mitgliedern, konstituiert. Dieser trifft sich in regelmäßigen Abständen und legt gegenüber den anderen Mitgliedern des Beirates Rechenschaft ab.

Der Landesbehindertenbeirat wurde und wird von den Mitgliedern als positive Einrichtung auf dem Weg der weiteren Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und für ein selbstbestimmtes Leben angesehen. Die Behindertenverbände brauchen eine Vertretung, die die wichtigen Belange Behinderter und der Verbände auf die Landesebene transportiert. Dem Behindertenbeirat fehlt jedoch eine rechtliche Grundlage, damit er vor allem auch nach außen hin mit entsprechender Wirkung auftreten kann.

Ein Vorschlag des Bürgerbeauftragten, Arbeit und Zusammensetzung des Landesbehindertenbeirates durch einen Erlass zu regeln, wurde durch das federführende Finanzministerium in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium abgelehnt. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1998 teilt das Finanzministerium mit, daß das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz keine Ermächtigung des Bürgerbeauftragten enthalte, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eigenständige Gremien einzurichten. Aus der Aufgabenbeschreibung des Landesbehindertenbeirates und den Ausführungen in den Jahresberichten des Bürgerbeauftragten über seine Tätigkeit ergibt sich jedoch bereits die Zweckdienlichkeit dieses Gremiums.

Wenn das Finanzministerium hierzu ausführt, daß ein solches Gremium den Verwaltungsaufwand weiter erhöhen werde, ohne daß dem ein entsprechender Nutzen gegenüber stünde, weil der Bürgerbeauftragte bei Bedarf jederzeit Stellungnahmen der bestehenden Schwerbehindertenvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen einholen könne, wird deutlich, welche Haltung das Finanzministerium gegenüber stärkeren Bemühungen um eine Integration der Bürger mit Behinderungen im Finanzministerium einnimmt. Wenn es hierzu weiter heißt, die Einrichtung eines Landesbehindertenbeirates beim Bürgerbeauftragten würde dazu führen, daß auch andere Interessengruppen die Einsetzung entsprechender Gremien für ihren jeweiligen Bereich fordern könnten, bleibt der klare gesetzliche Auftrag an den Bürgerbeauftragten, insbesondere die Interessen von Bürgern mit Behinderungen wahrzunehmen, völlig unberücksichtigt.

Gerade in Anbetracht der kürzlich erfolgten Änderung des Gleichheitsgrundrechtes in Art. 3 des Grundgesetzes sollte uns allen noch einmal vor Augen geführt haben, daß noch große Anstrengungen zur Integration von Menschen mit Behinderungen unternommen werden müssen. Nicht umsonst wurde in die Verfassung unseres Bundeslandes Artikel 17 Abs. 2 aufgenommen, wonach Land, Gemeinden und Kreise alten und behinderten Menschen besonderen Schutz zu gewähren haben.

Bedauerlich, daß angesichts dieses klaren Verfassungsauftrages, der seine Fortsetzung in der Aufgabenstellung des Bürgerbeauftragten nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz findet, solche Diskussionen überhaupt noch notwendig sind.

In fast allen anderen Bundesländern ist die Einrichtung eines Landesbehindertenbeirates völlig selbstverständlich möglich gewesen, dies sollte auch bei uns der Fall sein. Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages werden daher aufgefordert, für eine rechtliche Absicherung der Einrichtung des Landesbehindertenbeirates beim Bürgerbeauftragten zu sorgen.

Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung

Im Rahmen des allgemeinen Anstiegs der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren ist leider auch die Anzahl der beschäftigungslosen Arbeitnehmer(innen) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen kontinuierlich angestiegen. Mittlerweile stellt dieser Personenkreis auch einen Hauptanteil in der Gruppe der Langzeitarbeitslosen dar. Arbeit ist für schwerbehinderte Menschen nicht nur ein Mittel zum Broterwerb und zur Existenzsicherung, sondern bewirkt zugleich ein gesundheitsförderndes Selbstwertgefühl. Vor allen die Teilhabe an der Arbeit bewirkt die Integration behinderter Menschen.

Darum unterstreicht der Bürgerbeauftragte aufs Neue:

Gerade der Öffentliche Dienst hat eine Vorbildfunktion und Verpflichtung, die gesetzlichen Vorgaben des Schwerbehindertengesetzes einzuhalten. Mit der Ausgleichsabgabe von 200 DM pro Monat bei Unterschreitung der 6 %-Quote ist die sozialpolitische Verantwortung nicht erfüllt. Die Beschäftigungsquote liegt durchschnittlich nur bei ca. 3 %. Die personalführenden Stellen müssen sich konsequenter als bisher dafür einsetzen, daß auszubildende und arbeitssuchende Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Leider erhalten Schwerbehinderte oftmals nicht einmal die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch.

Der Bürgerbeauftragte fordert mit Nachdruck die Landesregierung sowie alle anderen öffentlichen Arbeitgeber auf, verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, die auf verbesserte Arbeitsmarktchancen von Schwerbehinderten ausgerichtet sind. Bislang ist die Beschäftigungsquote durch den Öffentlichen Dienst nur zur Hälfte erfüllt.

Das "Konzept zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern" sollte strikt angewandt werden.

Gemeinschaftsaktion mit der AOK Mecklenburg-Vorpommern

Informationstage zur Pflegeversicherung

Die AOK Mecklenburg-Vorpommern und der Bürgerbeauftragte führten vom 19. Oktober bis 23. Oktober 1998 gemeinsame Informationstage zur Pflegeversicherung durch. Das Motto lautete "Kraft für die Pflege". Zu den vielfältigen Angeboten vor allen für die pflegenden Angehörigen gehörten:

- Telefon-Hotlines
- Gesprächskreise, in denen Betroffene die Möglichkeit hatten, sich mit anderen Menschen auszutauschen
- Informationsveranstaltungen zu Pflegetips und Maßnahmen, die die häusliche Pflege ermöglichen, erheblich erleichtern oder gar die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen fördern.

Mit der Gemeinschaftsaktion sollte insbesondere den Pflegenden in der Familie Rat und Hilfe gegeben werden. Die Fakten sprechen für sich. Zwei Drittel von 50.000 pflegebedürftigen Menschen werden in Mecklenburg-Vorpommern im familiären Umfeld von ihren Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten betreut. Meistens sind es Frauen, die diese sehr verantwortungsvolle und schwere Pflege ausüben.

Pflegepersonen bedürfen besonders der gesellschaftlichen Anerkennung und Unterstützung zur Bewältigung ihrer körperlichen und psychischen Belastungen im Pflegealltag.

Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung

Erstmals in diesem Jahr fand unter der Schirmherrschaft des Bürgerbeauftragten mit Unterstützung der AOK Mecklenburg-Vorpommern ein Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung vom 01. Mai bis 31. Oktober 1998 unter dem Motto "Mein schönstes Bild" statt.

Die in unserem Bundesland lebenden behinderten Menschen erhielten die Gelegenheit, ihre künstlerischen und kreativen Fähigkeiten mit einer Zeichnung, einem Bild oder einer Fotografie unter Beweis zu stellen und damit gleichzeitig anderen Menschen eine Freude zu bereiten.

An diesem Wettbewerb beteiligten sich insgesamt 155 Teilnehmer und sandten 311 Arbeiten, wie z. B. Aquarelle, Plakate, Fotos oder auch Collagen ein. Bis zum 31. Oktober wurden diese in den Räumen der Rehaklinik Lohmen sowie in Räumen der AOK Rostock und Güstrow ausgestellt. Zahlreiche Besucher und Einsender von Exponaten nutzten die Gelegenheit, sich vom Können behinderter Laienkünstler zu überzeugen.

Aus den Einsendungen wählte eine Jury besonders schöne Werke aus und ließ durch eine Behindertenwerkstatt einen Wandkalender für das Jahr 1999 gestalten. Der Landeskunstwettbewerb wurde mit einem großartigen Abschlußfest in Lohmen beendet und alle Teilnehmer erhielten als Dank und Anerkennung ihrer beeindruckenden Arbeiten eine Urkunde und den Wandkalender "Mein schönstes Bild".

Aktion zu Artikel 3 Grundgesetz

Die Menschen mit Behinderungen sind von dem Traum bewegt, daß die Ergänzung des Artikels 3 Grundgesetz von 1994 um den Zusatz: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" durchgreifend hilft, die Probleme Behinderter in den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu lösen. Seit 1994 wird daher verstärkt darüber diskutiert, wie die Interessen behinderter Menschen auch in der Gesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Deshalb lag während des Berichtszeitraumes der Schwerpunkt der Zusammenkünfte des Sprecherrates des Landesbehindertenbeirates beim Bürgerbeauftragten in der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung eines öffentlichen Fachgespräches am 26. Juni 1998 in Rostock zum Thema "Artikel 3 des Grundgesetzes - Wunsch und Wirklichkeit in Mecklenburg-Vorpommern". Die Veranstaltung sollte sich jedoch auf die Problematik "Integration behinderter Kinder in der Schule" und "Behindertengerechtes Bauen" konzentrieren.

In Vorbereitung der Veranstaltung wandte sich der Bürgerbeauftragte an 74 Behindertenverbände bzw. -vereine, um von ihnen in Erfahrung zu bringen, wie die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern eingeschätzt wird bzw. welche Rechtsänderungen im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz als dringend notwendig erachtet werden, damit Betroffene ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Im Ergebnis dessen seien einige wichtige Wünsche an dieser Stelle genannt:

- barrierefreie/behindertengerechte Gestaltung der Wohn-, Kultur- und Arbeitswelt als grundlegende Bedingung der sozialen Integration (besondere Wertschätzung genießt bezahlbarer barrierefreier Wohnraum)
- Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung (Erfüllung der Beschäftigungsquote)
- schulische Integration
- barrierefreier öffentlicher Personen- und Nahverkehr (landesweite gesetzlich geregelte Finanzierung von Sonderfahrdiensten)
- finanzielle Unterstützung der Vereine und Verbände
- Aufklärung über Rechtsansprüche der Menschen mit Behinderung
- gesetzliche Regelungen (Integrationsfördergesetz).

Zu diesem öffentlichen Fachgespräch wurden Anfang Juni 1998 die Rechts- und Sozialpolitischen Sprecher der Fraktionen des Landtages, die Präsidenten des Landesverfassungs-, Oberverwaltungs- und Landessozialgerichtes, der Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, Vertreter verschiedener Landesverbände sowie weitere Interessenvertreter eingeladen. Sie bestätigten ihre Teilnahme.

Aufgrund der Verlängerung einer Landtagssitzung um einen Sitzungstag haben die Landtagsfraktionen ihre Teilnahme abgesagt. Da somit die Hauptadressaten der Fachtagung nicht teilnehmen konnten, mußte die Veranstaltung ausfallen.

Der Sprecherrat und der Bürgerbeauftragte haben sich entsprechende Aktivitäten vorbehalten, um etwa durch spezielle Gespräche mit den Fraktionen des Landtages bzw. mit den Fachministern strukturelle Veränderungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern voranzutreiben.

Außensprechtage

Im Berichtszeitraum führte das Referat für die Belange der Menschen mit Behinderungen acht Außensprechtage in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten durch. 56 Bürgerinnen und Bürger der vorgenannten Personengruppe, deren Angehörige bzw. Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen unseres Landes nutzten vor Ort die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache.

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Für eine große Zahl von Menschen mit Behinderungen stellt das Kraftfahrzeug ein wichtiges "Hilfsmittel" dar, um die durch die Behinderung eingeschränkte Bewegungsfähigkeit auszugleichen.

Nur ein geringer Teil von ihnen ist jedoch im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "aG" (für außergewöhnlich Gehbehindert), welches dazu berechtigt, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu können.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind solche Personen als Schwerbehinderte mit "aG" einzustufen, deren Fortbewegung auf das Schwerste eingeschränkt ist. Hinzu zählen die Personengruppen der Querschnittsgelähmten, Doppelschenkelamputierten oder Hüftexartikulierten sowie einseitig Oberschenkelamputierten. Personen mit besonderen schweren Behinderungen, die nicht zu dem berechtigten Personenkreis gehören, haben in der Regel keine Chance, das Merkzeichen "aG" und somit Parkerleichterungen zu erhalten.

Im Januar 1998 erhielt der Bürgerbeauftragte Kenntnis von einem auf zwei Jahre befristeten Pilotprojekt des Landes Rheinland-Pfalz, mit dem Parkerleichterungen für besondere Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen "G" (für Gehbehindert) geschaffen wurden. Danach kann die zuständige Straßenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Versorgungsamt auch Personen mit "besonderen schweren Behinderungen" unter bestimmten Voraussetzungen Parkerleichterungen bewilligen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Bitte, ein gleichartiges Pilotprojekt auch in unserem Land durchzuführen. Der Wirtschaftsminister entschied jedoch, zunächst die Auswertung des Versuches in Rheinland-Pfalz abzuwarten. Nach dem derzeitigen Stand hat sich das rheinland-pfälzische Pilotprojekt in der Praxis sehr gut bewährt und wird voraussichtlich auch nach Ablauf des zweijährigen Probeversuchs weitergeführt werden.

Der Bürgerbeauftragte präzisiert seine Bitte, nach Ablauf des Versuches in Rheinland-Pfalz die gewonnenen Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen, um so die Lebenssituation gehbehinderter Bürger zu verbessern.

Gehörlosengeld

Menschen, die über keine akustische Wahrnehmungsfähigkeit verfügen, erhalten in Mecklenburg-Vorpommern, anders als die in ihrer Sehfähigkeit Beeinträchtigten, keine individuellen Leistungen zum Ausgleich ihres behinderungsbedingten Mehrbedarfes. Deshalb fordern die Gehörlosen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Nachdruck die Anerkennung eines Nachteilsausgleiches in Form eines einkommensunabhängigen Gehörlosengeldes analog dem Blindengeld, das auf gesetzlicher Grundlage gewährt wird.

In einigen Bundesländern, wie z. B. Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurde bereits ein Gehörlosengeld eingeführt und somit der allgemeinen Erkenntnis Rechnung getragen, daß auch diese sinnesbehinderten Menschen einen gleich hohen behinderungsspezifischen Mehrbedarf haben wie die Personengruppe der Blinden und hochgradig Sehschwachen.

Der Bürgerbeauftragte bittet Landesregierung und Parlament, die Einführung eines Gehörlosengeldes zu prüfen.

Soziale Sicherung - Theorie und Realität

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, Menschen, die nicht aus eigener Kraft bzw. durch Hilfe anderer ihren notwendigen Lebensunterhalt bestreiten können, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der notwendige Lebensunterhalt beinhaltet entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) insbesondere die Ernährung, die Unterkunft, die Kleidung, die Körperpflege, den Hausrat, die Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zur Sicherung dessen kann "Hilfe zum Lebensunterhalt" beantragt werden, die weitgehend in Leistungspauschalen (Regelsätzen) gezahlt wird. Außerdem soll die Sozialhilfe Menschen helfen, die in eine besondere schwierige Lebenssituation, wie z. B. Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, geraten sind und sich nicht selbst daraus befreien können. Hierzu stehen neben der "Hilfe zum Lebensunterhalt" auch die "Hilfen in besonderen Lebenslagen" zur Verfügung. Nachfolgend einige Beispiele, welche Probleme in diesem Zusammenhang an den Bürgerbeauftragten herangetragen wurden.

Alleinerziehende Mutter mit zwei minderjährigen Kindern, eins davon schwerbehindert

Anfang 1998 wandte sich eine in Scheidung lebende Petentin mit ihren zwei Töchtern, eine 13 Jahre alt und zu 100 % schwerbehindert und die andere 17 Jahre alt und im 2. Lehrjahr, mit der Bitte an den Bürgerbeauftragten, ihr bei der Geltendmachung ihrer Sozialhilfeansprüche behilflich zu sein. Die Petentin erklärte dem Bürgerbeauftragten, daß sie seit dem 1. November 1995 zusammen mit ihrer jüngeren Tochter Sozialhilfe erhielt. Die ältere minderjährige Tochter hätte trotz eigenen Ausbildungseinkommens mit in die Sozialhilfeberechnung einbezogen werden müssen.

Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Sozialamt konnte der Bürgerbeauftragte für die Petentin erreichen, daß ihre noch nicht volljährige, aber in Ausbildung stehende ältere Tochter, korrekt bei der Sozialhilfeberechnung und dies auch rückwirkend berücksichtigt wurde.

In einem Sozialamt zwei grundverschiedene Entscheidungen

Schon in seinem letzten Jahresbericht äußerte der Bürgerbeauftragte, daß er sich des Eindrucks nicht erwehren könne, im Lande würden sich die Fälle häufen, bei denen Sozialämter aus fiskalischen Gründen Sozialhilfeansprüche von Hilfesuchenden nicht feststellen oder sogar ablehnen.

Ein 58jähriger schwerbehinderter Mann, welcher laufende Sozialhilfe bezieht, bat den Bürgerbeauftragten, ihm dabei behilflich zu sein, bereits verauslagte Reparaturkosten in Höhe von 125,00 DM für die Reparatur seiner Hörbrille vom Sozialamt zurück zu erhalten.

Der Bürgerbeauftragte hat es leider nicht erreicht, daß der Sozialhilfeträger in diesem Ausnahmefall von seinem Recht der Einzelfallentscheidung Gebrauch machen konnte. Statt dessen erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort, daß das Sozialamt im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen nicht helfen könne. Eine Hilfestellung entfele gemäß § 2 BSHG, da der Petent durch das Begleichen der 125,00 DM bereits selbst bezahlt hat. Da auch die Krankenversicherung nicht zur Kostenübernahme verpflichtet war, hätte das Sozialamt aus humanitären Gründen die Leistungen gewähren können.

Daß das Sozialamt auch humanitäre Entscheidungen treffen und damit einer ebenfalls schwerbehinderten Hilfesuchenden mit Rat und Tat zur Seite stehen kann, zeigt folgende Petition:

Am 7. September 1998 erschien die Petentin im Büro des Bürgerbeauftragten und erklärte, daß sie am 14. September 1998 eine neue Arbeit bei Hamburg beginnen und demzufolge am 12./13. September 1998 umziehen wird. Durch die Hauptfürsorgestelle hatte die chronisch kranke Petentin eine einmalige Eingliederungshilfe zur Existenzgründung als Wanderschäferin erhalten.

Die Petentin hatte die Umzugskosten und die Übernahme von Betriebskosten ihres Betriebes beim Sozialamt als Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage beantragt. Abgelehnt wurde dieser Antrag mit der Begründung, daß die Petentin als Invalidenrentnerin erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist und eine Befristung dieser Rente nicht erfolgt. Es wurde ihr des weiteren unterstellt, sie würde auch als Selbständige nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Nun fand auf Wunsch der Petentin in Begleitung eines Mitarbeiters des Bürgerbeauftragten ein Gespräch im Sozialamt statt, um alle Probleme endgültig aus der Welt zu schaffen. Dabei stellte sich heraus, daß das Sozialamt teilweise über einige Sachverhalte nicht informiert war. Dies führte dazu, daß der Antrag der Petentin nicht mehr als Antrag auf Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, sondern als Antrag auf Wiedereingliederung als Schwerbehinderte in das Berufsleben angesehen wurde.

Schließlich erhielt die Petentin eine Eingliederungshilfe in Höhe von fast 4.000 DM und damit die Chance, zukünftig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden.

Anhand dieses Beispiels bittet der Bürgerbeauftragte alle Sozialämter des Landes, sich dienstleistend der Probleme der Hilfesuchenden anzunehmen und eine einzelfallbezogene Beratung und Antragsbearbeitung durchzuführen.